



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln
(Großbäckerei) aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer
Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag
einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an
Kältemittel von 18,3 t Ammoniak**

am Standort in 06886 Lutherstadt Wittenberg

für die Firma

AGROFERT Deutschland GmbH
Dessauer Straße 126
06886 Lutherstadt Wittenberg

vom 23.03.2017

Az: 402.2.6-44008/16/37
Anlagen-Nr. 7687

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite	3
II	Antragsunterlagen	Seite	5
III	Nebenbestimmungen	Seite	5
	1 Allgemeines	Seite	5
	2 Brandschutz	Seite	5
	3 Immissionsschutz	Seite	6
	4 Arbeitsschutz	Seite	15
	5 Abfallrecht	Seite	19
	6 Wasserrecht	Seite	21
	7 Gesundheitsschutz	Seite	21
	8 Betriebseinstellung	Seite	22
IV	Begründung	Seite	22
	1 Antragsgegenstand	Seite	22
	2 Genehmigungsverfahren	Seite	23
	3 Entscheidung	Seite	28
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite	29
	4.1 Allgemein	Seite	29
	4.2 Planungsrecht	Seite	29
	4.3 Brandschutz	Seite	30
	4.4 Immissionsschutz	Seite	30
	4.5 Arbeitsschutz	Seite	39
	4.6 Abfallrecht	Seite	39
	4.7 Wasserrecht	Seite	41
	4.8 Gesundheitsschutz	Seite	42
	4.9 Betriebseinstellung	Seite	42
	5 Kosten	Seite	42
	6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite	43
V	Hinweise	Seite	43
	1 Brandschutz	Seite	43
	2 Arbeitsschutz	Seite	43
	3 Bodenschutz/Abfallrecht	Seite	43
	4 Wasserrecht	Seite	44
	5 Zuständigkeiten	Seite	44
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	45
	Anlagen		
	Anlage 1 Antragsunterlagen	Seite	46
	Anlage 2 Rechtsquellen	Seite	53

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nummer 7.34.1 u. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

AGROFERT Deutschland GmbH
Dessauer Straße 126
06886 Lutherstadt Wittenberg

vom 31.08.2016, sowie den Ergänzungen letztmalig vom 03.03.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (Großbäckerei) aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak

auf dem Grundstück in 06886 Lutherstadt Wittenberg

Gemarkung: Lutherstadt Wittenberg
Flur: 8
Flurstücke: 179 und Teilfläche 183 (neu 518)

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst:
- 01 Rohwarennahme und Rohwarenlagerung
- 13 Mehlsilos je 161 m³
 - 7 Mehlsilos je 89 m³
 - 1 Zuckersilo 89 m³
 - 1 Salzsilo 89 m³
 - 1 Leinsamensilo 89 m³
 - 2 Lagerbehälter Flüssighefe je 28 m³
 - 2 Lagerbehälter Pflanzenöl je 30 m³
 - 1 Lagerbehälter Zuckerrübensirup 25 m³
 - 1 Lagerbehälter Karasirup 25 m³
 - Trockenstofflager bis 2850 Palettenplätze
 - Kühllager bis 600 Palettenplätze
 - Kaltlager bis 180 Palettenplätze
 - Lager Reinigungs- u. Desinfektionsmittel bis 102 Palettenplätze
 - CIP- Anlage (Vorspülwassertank, Warmwassertank, Laugenlösungstank, Säurelösungstank je 10 m³, Kaltwassertank 6 m³)
- 02 Frische Bäckerei
- 5 Backlinien (Linie 1 Toasties, Linie 2 Schnittbrot, Linie 3 Laibbrot, Linie 4 Laibbrot, Linie 5 Toast/Sandwich,)
- 03 Tiefkühl Bäckerei

- 1 Backlinie (Linie 8 Laugengebäck)
- 04 Frischeverpackung
- 05 Tiefkühlverpackung
- 06 Tiefkühlager und Verladung
 - Hochregallager 10 000 Palettenplätze
- 07 Verpackungslager
- 08 Technische Dienste
 - Kälteanlage Anlagenfüllmenge 18,3 t Ammoniak bestehend aus:
 - Frosterverbund Anlagenfüllmenge 5,5 t Ammoniak
 - Tiefkühlverbund für Tiefkühlhochregallager Anlagenfüllmenge 4,5 t Ammoniak
 - Normalkühlverbund Anlagenfüllmenge 4,5 t Ammoniak
 - Separater Klimaverbund Anlagenfüllmenge 3,8 t Ammoniak
 - Dampfzeugung/Heizung (Erdgas)
 - 5 Thermalölkessel Backöfen 7 800 kW Feuerungswärmeleistung
 - 2 Öfen Produktion 2 480 kW Feuerungswärmeleistung
 - 1 Thermalölkessel Pasteur als Reserve 600 kW Feuerungswärmeleistung
 - 2 Dampfzeuger 2714 kW Feuerungswärmeleistung
 - 2 Hausheizungen 5 000 kW Feuerungswärmeleistung
 - 1 Reserve 1 100 kW Feuerungswärmeleistung
 - Druckluftkompressoren
 - Elektrostation
- 09 Fertigwaren Logistik
 - Fertigwarenlager
 - Versand
- 10 Verwaltung und Sozialräume
- 11 Abwasservorreinigung
 - Siebanlage
 - Schlammfang
 - Pufferbehälter
- 12 Abluftreinigungsanlage
 - Biofilter 1 Reinigungsleistung 180 000 m³/h
 - Biofilter 2 Reinigungsleistung 180 000 m³/h

- 3** Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein, insbesondere
- Erlaubnis einer Dampfkesselanlage nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Die für die Anlage durch die untere Baubehörde erteilten Baugenehmigungen
Az.: 00834-2016 vom 03.05.2016
Az.: Änderungsgenehmigung Nr. 02936 – 2016 vom 02.02.2017
Az.: Änderungsgenehmigung Nr. 00021 – 2017 vom 09.02.2017
Az.: Baugenehmigung Nr. 02931 – 2016 vom 13.02.2017
gelten als Genehmigung für die Errichtung im Rahmen dieser Genehmigung nach § 4 BlmSchG fort.
 - Die für die Anlage durch die untere Wasserbehörde erteilte Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Az.: 67.32.75-A-37/16/088 vom 08.08.2016
gilt im Rahmen dieser Genehmigung fort.

- 4** In die Genehmigung sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG nicht eingeschlossen.

- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Es ist sicherzustellen, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2. Brandschutz

- 2.1 Auf Grund der Geometrie und Ausdehnung des Objektes sind 3 Generalschlüssel zu hinterlegen. Sollte das Objekt über elektronische Schlösser (mit Transponder o.ä.) in für die Feuerwehr relevanten Türen verfügen ist auch eine entsprechende Anzahl „Transponder“ (Hinweis: möglichst Passiv-Transponder) zu hinterlegen.
- 2.2 Auf Grund der Objektgeometrie und der verwendeten Baumaterialien ist im Objekt eine Gebäudefunkanlage, welche den BOS-Digitalfunk im DMO-Bereich absichert, zu installieren. Die genauen Anforderungen und Ausführungen sind mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg im Vorfeld abzustimmen.

- 2.3** Die durch die Feuerwehr befahrbaren Flächen müssen auf Grund des Fuhrparks der Werkfeuerwehr und der Feuerwehr Wittenberg für ein Gesamtgewicht von 26 Tonnen und einer Achslast von 10,5 Tonnen ausgelegt werden.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Kälteanlage

3.1.1.1 Allgemeine Anforderungen

- 3.1.1.1.1** Die Kälteanlage ist nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind u.a. die DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736, TRAS110 zu beachten und bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.

(§ 5 BImSchG Abs. 1 und 2 und in Anlehnung an § 3 Störfallverordnung-12. BImSchV)

- 3.1.1.1.2** Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen bzw. sind die vorliegenden Unterlagen so zu ergänzen, dass mindestens folgende Angaben enthalten sind:

- Betreiber und Errichter
- Anlagenbeschreibung (Technische Daten, relevante physikalische, chemische und sicherheitstechnische Stoffdaten, Angaben zum Kältekreislauf mit Mengenangaben)
- amtlicher Lageplan und Einordnung in die Umgebung, Grundstückseigner, Nachbarschaft, benachbarte sicherheitstechnisch relevante Bebauungen und Anlagen
- Lagepläne und Aufstellungspläne, aus denen ersichtlich sind:
 - o Angrenzende Bebauung und nahegelegene Schutzobjekte
 - o Einzäunungen und Umfriedungen
 - o Feuerwehranfahrt, Rüstflächen, Hydranten
 - o Fluchtwege
 - o Lage der wichtigsten Behälter (Füllgewicht > 1000 kg) des Maschinenraumes, der Schaltwarte
 - o Verlauf der Rohrleitungsstrassen für Kältemittel und Kälteträger
 - o Sicherheitsventilausblaseleitungen
 - o Abluft aus Maschinenräumen
 - o Not-Aus-Taster
 - o Gaswarngeräte, Lage der Gassensoren und Alarmanzeigen
- Angaben zu Kälteanlage mit Ammoniakführenden Rohrleitungen und Behältern
 - o Drücke und Nenndruckstufen
 - o Behälterinhalt im bestimmungsgemäßen Betrieb (>1000 kg)
 - o Anordnung der Armaturen mit Zuordnung von Sicherheitsventilen
 - o Korrosionsschutz
 - o Ausführung der Ausblaseleitung von Sicherheitsventilen
 - o Energie-, Medienversorgung
 - o Not-Aus-System und Gaswarnanlage
- RI-Fließbild mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen gemäß DIN EN 1861 sowie Unterlagen zur installierten Prozessleittechnik
- Organisatorische Festlegungen

- verantwortliche Personen
- Bedienpersonal
- Betriebsanweisung
- Alarmierungsregelung, Einsatzplan für den Ereignisfall
- Notabschaltung
- Liste der Einsatzmittel und Schutzausrüstungen für den Ereignisfall
- Entsorgungsmöglichkeit

Die vollständige Dokumentation ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemeinsam mit dem nach § 29a BImSchG erstellten Prüfbericht vorzulegen.

3.1.1.1.3 Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen.

Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3, 5.3.3.1, Abs. 4 und 5.3.3.5 Abs. 4)

3.1.1.1.4 Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z. B. Zentralabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren.

3.1.1.1.5 Die Instandhaltung an ammoniakbeaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern bei mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

3.1.1.1.6 Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. Die Verwertung oder die Beseitigung ist zu dokumentieren.
(§ 5 Abs. 1, Pkt. 3 BImSchG)

3.1.1.2. Anlagenausrüstungen

3.1.1.2.1 Die Summe der Volumina aller Behälter im Maschinenraum der Kälteanlage muss mindestens das 1,1 fache des Gesamtinhaltes an Ammoniak der Anlage einschließlich der Rohrleitungen in flüssiger Form aufnehmen können.

Alle Druckbehälter müssen so aufgestellt sein, dass für Prüfung, Instandhaltung und Reinigung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.

3.1.1.2.2 Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarminrichtungen gewährleistet.

3.1.1.2.3 Bei Sicherheitsventilausblaseleitungen ist die Mündung in der Regel senkrecht nach oben anzuordnen und gegen eindringende Feuchtigkeit, z. B. mit lose aufgesetzter Kappe oder Deflektorhaube, zu schützen.

- 3.1.1.2.4** Sammelleitungen von Überströmventilen und Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen mit Ammoniak sind mit Informationen zur Kältemittelfließrichtung und mit dem Text „Abblaseleitung“ zu kennzeichnen.
- 3.1.1.2.5** Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen, sind z.B. mit Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmeinrichtung, Gassensor in der Ausblaseleitung oder Verwendung von Sicherheitsventilen mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2 bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils auszurüsten.
Der Ansprechdruck des den Zwischenraum überwachenden Druckwächters sollte auf einen Druck kleiner als 0,5 bar eingestellt werden. Bei Ansprechen des Wächters muss ein Alarm in der Messwarte bzw. Messstand ausgelöst werden.
- 3.1.1.2.6** Sicherheitstechnisch erforderliche Absperrklappen sind nur in doppelzentrischer Ausführung zulässig. Spindeln für Absperrarmaturen müssen aus nichtrostendem Stahl ausgeführt sein.
- 3.1.1.2.7** Die Kälteanlage muss in den Maschinenräumen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden.
- 3.1.1.2.8** Die Inbetriebnahme der Gaswarneinrichtung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Hierbei ist die Kalibrierung und eine Funktionsprüfung der gesamten Gaswarneinrichtung (Gassensor, Gaswarnzentrale und Alarmierung) durchzuführen und bestätigen zu lassen.
Der entsprechende Nachweis (Protokoll o.ä.) ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.1.1.2.9** In regelmäßigen Abständen ist eine Wartung und Inspektion der Gaswarneinrichtung durchzuführen und zu dokumentieren. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik (siehe z.B. BG RCI, T 021), es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 3.1.1.3 Füllen und Entleeren**
- 3.1.1.3.1** Räume, in denen Ammoniak vor Inbetriebnahme bzw. nach Instandhaltungsarbeiten in Druckgeräte gefüllt wird, dürfen nur von unterwiesenen bzw. sachkundigen Personen betreten werden. Diese Räume sind während des Füllvorgangs mittels Warnhinweis deutlich zu kennzeichnen. Diese Räume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen auszurüsten (z.B. Absperrung, Sicherung des Rettungsweges, Lüftung).
- 3.1.1.3.2** Beim Füllen sind zur Vermeidung von Störungen durch die Freisetzung von Gasen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Die Füllleitung muss anlagenseitig z.B. mit einem Rückschlagventil und an dem ortsbeweglichen Druckgerät (z. B. Ammoniakfass) mit einem fernbetätigbaren Ventil so ausgerüstet sein, dass bei Gefahr eines nicht bestimmungsgemäßen Füllvorganges das Ventil aus sicherer Entfernung geschlossen werden kann.
 - Der Füllvorgang ist jeweils zu überwachen. Die Überwachung kann direkt durch eine fachkundige Person oder indirekt z.B. durch eine Monitorüberwachung bzw. Prozessleitsysteme erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass bei Störungen des Normalbetriebs schnell in den Füllvorgang eingegriffen werden kann.
 - Die Füllleitungen sind gegen mechanische Beschädigung z. B. durch Überrollen

von Fahrzeugen zu schützen und an gefährdenden Stellen besonders zu kennzeichnen.

- Die eingesetzten Füllschläuche müssen den Anforderung der DIN EN 1736 für „Gelegentlich bewegte flexible Rohrleitungsteile“ entsprechen. Sie dürfen maximal eine Nennweite von DN 25 haben.
- Beim Entleeren sind insbesondere die Anforderungen der TRBS 3145/TRGS 725 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ zu berücksichtigen.

3.1.2 Sicherheitstechnische Vorsorge

- 3.1.2.1 Die Anlagenbetreiberin hat zu veranlassen, dass für die Anlage gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG auf der Grundlage des im Antrag enthaltenen Sicherheitskonzeptes **während der Errichtung- und Inbetriebnahmephase** der Anlage überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid errichtet ist und betrieben werden kann. Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem in Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des LVWA **vor der vertraglichen Bindung** zwingend abzustimmen.

Schwerpunkte der Prüfung sind:

- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten,
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- Prüfung der vorhandenen und erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung)

- 3.1.2.2 Die Anlagenbetreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach dem BImSchG **spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen**. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

- 3.1.2.3 Gemäß § 31 BImSchG ist bei Störungen oder sonstigen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

3.1.3 Heizungsanlagen Produktion

- 3.1.3.1 Für die
- Thermalölkessel Backöfen (5 Stk.)
 - Öfen Produktion (2 Stk.)
 - Thermalölkessel Pasteur als Reserve (1 Stk.)
 - Dampferzeuger (2 Stk.)
 - Reserve (1 Stk.)

sind jeweils die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) einzuhalten.

Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des Bezirksschornsteinfegermeisters sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(TA Luft Nr. 5.1.3 antragsgemäß)

- 3.1.3.2** Eine Wartung sowie Überprüfung der sachgerechten Einstellung der Brenner hat durch eine Fachfirma jährlich zu erfolgen. Die Prüfprotokolle sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.4 Abgasführung und -reinigungseinrichtungen

- 3.1.4.1** Die schwadenhaltige Abluft der 6 Backlinien, die geruchsbeladene Abluft der Brotkühlräume und die die Abluft der 2 Öfen aus Produktion (Ofenline 1, Restbrot-Trockner) sind zu erfassen und über den Biofilter abzuleiten.
(antragsgemäß)

- 3.1.4.2** Die bei der Befüllung der Silos entstehende Verdrängungsluft ist über die Bunker-aufsatzfilter abzuleiten.
(antragsgemäß)

- 3.1.4.3** Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungsanlagen (Staubfilter, Biofilter) ist unzulässig.
Die optimale Funktion des Biofilters ist bei allen Betriebszuständen zu gewährleisten.

Die Wirksamkeit dieser Anlagen ist durch fortlaufende Ermittlung und Aufzeichnung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme, pH-Wert-Messung etc.) und Wartung zu sichern. Betriebskontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Wechsel des Filtermaterials sowie Störungen, deren Ursachen und die Abhilfemaßnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(VDI 3477, Ausgabe November 2004 und in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3 und 5.3.3.5 Abs. 4)

- 3.1.4.4** Für die Errichtung und Konstruktion, die Auswahl des Trägermaterials, die Konditionierung des Rohgases und den Betrieb des Biofilters sind die Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“ anzuwenden und einzuhalten.

Insbesondere wird auf den Pkt. 6 der VDI 3477, Ausgabe März 2016 verwiesen.

Dazu gehören u.a.:

- Bedienung nur durch geschultes Fachpersonal
- Erstellen einer allgemein verständlichen Betriebsanleitung mit speziellen Anweisungen für die Betriebszustände
 - o An- und Abfahren
 - o Normalbetrieb (Automatik/Handbetrieb)
 - o Störfälle
 - o Stillstandszeiten/Instandhaltung
 - o Sommer- und Winterbetrieb

- Minderlastfahrweisen

Die Anweisung ist durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Möglichkeiten zur Einstellung und Aufrechterhaltung des optimalen Wassergehaltes des Filtermaterials
- Schematische Darstellung und Beschreibung der Anlage
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung
- Störungsscheckliste
- Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben
- Zeichnungen (Grundriss/Schnitte) der installierten Anlage einschließlich Zeichnungen hinsichtlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen
- Elektrodokumentation
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- Ersatzteilliste
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb (z.B. Brand-/Explosionsschutz, persönliche Schutzausrüstung bei Filterwechsel)

Alle in diesem Zusammenhang notwendige Nachweise und Unterlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.4.5 Vor Inbetriebnahme des Biofilters ist ein Anfahrkonzept zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde **gemeinsam mit der Anzeige zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.**
(VDI 3477, Ausgabe März 2016)

3.1.4.6 Für die Bunkeraufsatzfilter der Quellen E05.1 bis E05.22:

sind durch Sichtkontrollen an den Aufsatzfiltern während der Befüllung sowie regelmäßige Kontrollen auf z.B. Ablagerungen, Filterwiderstände, Dichtungen u.ä. durch nachweislich regelmäßig geschultes Personal die Filterwirksamkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen einschließlich der Schulungsnachweise sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Eine Begutachtung der Filter selbst ist jeweils in dem Jahr, in dem die dreijährlichen Wiederholungsmessungen durchgeführt werden, durch die jeweils beauftragte Messstelle durchführen zu lassen.

Der Grenzwert für Staub gilt als eingehalten, wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

3.1.5 Emissionsbegrenzungen

3.1.5.1 Geruchsemissionen

Die im Abgas enthaltenen Geruchsemissionen dürfen die nachstehend genannten mittleren Geruchsstoffkonzentrationen in GE/m³ den jeweiligen Quellen nicht überschreiten:
(antragsgemäß)

E06.1	500
E06.2	500
E07.1	500
E07.2	500

Zusätzlich zu den o.g. Anforderungen, darf beim Biofilter der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr erkennbar sein.

3.1.5.2 Emissionsbegrenzungen im Abgas der Emissionsquellen E05.1 bis E05.22:

Für die genannten Quellen (Bunkeraufsatzfilter) darf der Reingasstaubgehalt 10 mg/m³ während der Befüllung nicht überschreiten.

3.1.6 Emissionsmessungen

3.1.6.1 Die Richtigkeit der in der dem Antrag beigefügten Geruchsprognose getroffenen Annahmen zu den Geruchkonzentrationen ist für die Quellen:

QA07.2
QA08.2
QA09.2
QA10.2
QA13.2
QB01.2
QB03.2
QB09.2
QD13.2

frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messung der Geruchsemissionen nachzuweisen.
(TA Luft Nr. 5.3.1 und GIRL Nr. 4.3 ff)

Bestätigen die Ergebnisse der Erstmessungen an den o.g. Quellen die in der Geruchsprognose getroffenen Annahmen, wird nach Beurteilung durch die zuständige Überwachungsbehörde unter der Bedingung auf die Durchführung von Wiederholungsmessungen verzichtet, dass die technologischen Bedingungen, insbesondere Verfahren, Art und Reinheit der Einsatzstoffe sowie die Funktion der Abgasreinigung unverändert beibehalten werden.

Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind ggf. Messungen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchzuführen.

3.1.6.2 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind für die Quellen E06.1, E06.2, E07.1 und E07.2, erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.1 und GIRL Nr. 4.3 ff)

3.1.6.3 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an der Anlage Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken

und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausz. Jan. 2008) zu beachten.
(TA Luft Nr. 5.3.1)

3.1.6.4 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Einhaltung der festgelegten Geruchsbegrenzungen ist nach Maßgabe der Regelungen in der GIRL 2008 nachzuweisen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.2 und GIRL Nr. 4.3 ff.)

3.1.6.5 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausz. Jan. 2008) berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

3.1.6.6 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Ermittlung von Geruchsemissionen hat entsprechend der europäischen Norm DIN EN 13725 „Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ (2003) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Nr. 5.3 TA Luft sowie die GIRL 2008 zu beachten.

3.1.6.7 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausz. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.
Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz.
Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. Dies gilt ebenso für die Quellen, für die in diesem Bescheid messtechnische Nachweise in Bezug auf die Einhaltung der in der Geruchsprognose getroffenen Annahmen gefordert sind. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)

3.1.6.8 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.7 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

3.1.7.1 Die Emissionen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
(TA Luft Nr. 2.5 a) aa)

- 3.1.7.2** Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.
- (TA Luft Nr. 2.7 a))

3.1.8 Ableitbedingungen

- 3.1.8.1** Die Abgase der Emissionsquellen sind wie nachstehend genannt in die Atmosphäre abzuleiten:

Quelle	Austrittsfläche	Mindesthöhe in m
E01.1 – E01.5	0,4	24
E02	0,35	24
E03.1, E03.2	0,4	24
E06.1, E06.2	2,5	17
E07.1, E07.2	2,5	17

- 3.1.8.2** An den Quellen E01.1 – E01.5, E02, E03.1 und E03.2 ist während des Anlagenbetriebes immer eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s zu gewährleisten.
Der entsprechende Nachweis zur dauerhaften Sicherstellung dieser Geschwindigkeit ist vor Inbetriebnahme der Anlage der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 3.1.8.3** Die Abgase aus den Quellen E 05.1 bis E05.22 (Bunkeraufsatzfilter) sind in einer Höhe von je mindestens 20 m in die Atmosphäre abzuleiten.
(antragsgemäß und TA-Luft Nr. 5.5)

- 3.1.8.4** Die Abgase aus den Quellen der Raumluftabsaugung sind mindestens jeweils entsprechend den in den Antragsunterlagen dargestellten Höhen abzuleiten.
(antragsgemäß)

3.1.9 Immissionsbegrenzungen

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs-Zusatzbelastung IZ auf den für die folgenden schutzbedürftigen Nutzungen repräsentativen Beurteilungsflächen die nachfolgend festgelegten Immissionswerte nicht überschreitet:

Wohngebiet Piesteritz, Am Elbufer 1	0,05
Wohngebiet Piesteritz, Stiller Winkel	0,05
Wohnbebauung Piesteritz, Weststraße 2a	0,05
Gesundheitszentrum (SKW-Campus)	0,07
KITA 1 und KITA 2 südlich der Dessauer Straße	0,07

3.2 Lärm

- 3.2.1** Der Anlagenbetrieb ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b). Dazu sind die in der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV

NORD Umweltschutz vom 20.08.2016 (Auftrag 8000 654464 / 515UBS038) genannten schalltechnischen Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere ist es erforderlich, die Schalleistungspegel für die fünf Rückkühler (Typ Verdunstungskühler) der Kältetechnik und für die beiden Abluftkamine des Biofilters wie folgt zu begrenzen:

Schalleistungspegel der Abluft der Rückkühler:	jeweils 92 dB(A)
Schalleistungspegel der Zuluft der Rückkühler:	jeweils 86 dB(A)
Schalleistungspegel der Kaminmündungen des Biofilters:	jeweils 85 dB(A).

Das Vorhaben ist so umzusetzen, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

3.2.2 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der in Pkt. 3.2.1 genannten fünf Rückkühler und zwei Kaminmündungen zu messen.

Weiterhin sind im genannten Zeitraum die Geräuschimmissionen für die Tag- und Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort, dem Wohnhaus „Am Elbufer 1“ messtechnisch zu bestimmen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD Umweltschutz vom 20.08.2016 hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Arbeitsschutz

4.1.1 Rohrleitungen, Verteiler und Abgaskanäle deren Wandungstemperatur über 60 °C liegen, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.

4.1.2 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei

der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind die Belange von § 3 der BetrSichV, § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erfüllen.

- 4.1.3** Für die Errichtung und den Betrieb der Kälteanlagen sind Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des § 3 der BetrSichV sowie § 6 der GefStoffV zu erstellen. Daraus sich ergebende Schutzmaßnahmen sind umzusetzen. Hierbei sind auch die technischen und organisatorischen Maßgaben des sicherheitstechnischen Konzepts der Firma PROTECTUM (Antragsunterlagen) zu berücksichtigen.
- 4.1.4** Für die Errichtung und den Betrieb der Kälteanlage einschließlich zusätzlicher baulicher Anforderungen sind die Forderungen der DIN EN 378 Teil 1-4 zu berücksichtigen.
- 4.1.5** Druckgeräte (Kälteanlagen, Thermalölanlage, ggf. andere) sind gemäß § 15 und Anhang 2, Abschnitt 4 der BetrSichV nachweislich zu prüfen.
- 4.1.6** Für den Betrieb der Kälteanlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 4.1.7** Vor Inbetriebnahme der Kälteanlagen ist durch eine befähigte Person/oder zugelassene Überwachungsstelle eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen und der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist nachweisbar zu dokumentieren. (in Anlehnung an TRB 801 Nr.14)
- 4.1.8** Ausblaseleitungen von Sicherheitsventilen sind so anzuordnen, dass austretende Gase gefahrlos abgeleitet werden können. Beim Zusammenführen von Ausblaseleitungen von Sicherheitsventilen unterschiedlicher Einstelldrücke ist zu gewährleisten, dass die Sicherheitsventile mit niederen Einstelldrücken in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden bzw. dass ein gemeinsames ansprechen aller Sicherheitsventile Berücksichtigung findet.

**4.2 Erlaubnis einer Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV
Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer
Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV**

Angaben zur Dampfkesselanlage

Die Dampfkesselanlage besteht aus zwei Dampferzeugern der Kategorie IV mit jeweils einem absperrbaren Economiser. Die Dampfkesselanlage wird im 72 Stunden beaufsichtigungsfreien Betrieb betrieben. Speisewasser wird von einer Speisewasseraufbereitungsanlage bereitgestellt. Die Aufstellung der Dampfkesselanlage erfolgt in einem Dampfkesselaufstellungsraum. Es handelt sich um eine feststehende Dampfkesselanlage.

Antragsteller (Betreiber): **AGROFERT Deutschland GmbH
Dessauer Straße 126
06886 Lutherstadt Wittenberg**

Aufstellungsort: **Dessauer Straße 126
06886 Lutherstadt Wittenberg**

TECHNISCHE DATEN UND BETRIEBSWEISE DES KESSELS:

Betriebsinterne Bezeichnung:	Kessel 1
Hersteller:	BOSCH Industriekessel GmbH
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Herst.-Nr.:	125780
Herstelljahr:	2016
Zul. Betriebsdruck:	6,5 bar (Sattdampf)
Zul. Dampferzeugung:	2,0 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	1,357 MW
Heizfläche:	40 m ² (Dampfkessel)
Wasserinhalt:	2560l bis NW, 3315 voll
Art der Beheizung/Brennstoff:	Erdgas
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden.

Betriebsinterne Bezeichnung:	Economiser Kessel 1
Hersteller:	BOSCH Industriekessel GmbH
Herst.-Nr.:	1192952
Herstelljahr:	2016
Zul. Betriebsdruck:	31bar
Wasserinhalt:	41l
Heizfläche:	41 m ²
Zul. Betriebstemperatur	238 °C

Betriebsinterne Bezeichnung:	Kessel 2
Hersteller:	BOSCH Industriekessel GmbH
Bauart:	Einflammrohr- Großwasserraumkessel
Herst.-Nr.:	125781
Herstelljahr:	2016

Zul. Betriebsdruck:	6,5 bar (Sattdampf)
Zul. Dampferzeugung:	2,0 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	1,357 MW
Heizfläche:	40 m ² (Dampfkessel)
Wasserinhalt:	2560 l bis NW, 3315 voll
Art der Beheizung/Brennstoff:	Erdgas

Betriebsinterne Bezeichnung: Economiser Kessel 2

Hersteller:	BOSCH Industriekessel GmbH
Herst.-Nr.:	1192960
Herstelljahr:	2016
Zul. Betriebsdruck:	31 bar
Wasserinhalt:	41l
Heizfläche:	41 m ²
Zul. Betriebstemperatur	238 °C
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden.

Zur Stellungnahme zum Antragsgegenstand wurde der Prüfbericht der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 05.09.2016 herangezogen. Der Prüfbericht listet die geprüften Antragsunterlagen auf.

- 4.2.1** Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf erst erfolgen, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung der Anlage entsprechend § 15 BetrSichV ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.
- 4.2.2** Zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Kessel ist der Nachweis der maximalen Feuerungswärmeleistung in Höhe 1,357 MW je Kessel zu erbringen.
- 4.2.3** Der Metallkörper der Kessel sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100-Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V- mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 4.2.4** Abschläm-, Entleerungs-, Gasausblase- und Gasentleerungsleitungen müssen ins Freie geführt werden und gefahrlos ausmünden. Gasausblase- und Gasentleerungsleitungen müssen gegen Regeneintritt geschützt und so angeordnet sein, dass ausströmendes Gas nicht in andere Räume eintreten kann.

- 4.2.5** Die Abblaseleistung der Sicherheitsventile beider Kessel muss so groß sein, dass bei Ansprechen eines Ventils die maximale Dampfmenge abgeführt werden kann. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- 4.2.6** Der Dampfverteiler, in den die beiden Dampferzeuger ihren Dampf abgeben, muss für den maximalen Druck von 6,5 bar ausgelegt sein.
- 4.2.7** Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit und Festigkeit geprüft werden.
Die Höhe des Prüfdrucks ist mit dem Sachverständigen zu besprechen.
Die Bescheinigungen der Prüfung durch den Fachbetrieb sind der einbezogenen zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme vorzulegen. Aus den Bescheinigungen müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller/Fachbetrieb.
- 4.2.8** Fluchttüren müssen sich, von innen in Fluchtrichtung aufschlagend, leicht öffnen lassen (Panikschlossausführung). Fluchtwege sind zu kennzeichnen.
- 4.2.9** Die Prüffristen des Dampfkessels und der überwachungsbedürftigen Anlagenteile sind durch den Betreiber bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme zu ermitteln und dem Sachverständigen der ZÜS vorzulegen.
- 4.2.10** Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen vom Hersteller in Betriebsanleitungen festgelegt sein. Den mit diesen Aufgaben beauftragten Beschäftigten ist der Zugang zu diesen Unterlagen zu ermöglichen.
- 4.2.11** Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter (befähigte Person) längstens aller 72 Stunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.
- 4.2.12** Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die vorgenommenen Überprüfungen und aufgetretenen Störungen einzutragen sind.
- 4.2.13** Die Beschaffenheit des Speise- und Kesselwassers muss aller 72 Stunden dahingehend geprüft werden, ob die Anforderungen der EN 12953-10 eingehalten werden.

5 Abfallrecht/Bodenschutz

- 5.1** Bauabfälle (z. B. Bauschutt, Metalle, Holz, ggf. Bodenaushub u.a.), die bei Errichtung von Bauwerken und Anlagen anfallen, sind nach Abfallarten zu trennen und vollumfänglich aktenkundig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten. Metalle sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angedient werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 5.2** Die Entsorgung von nicht gefährlichen gewerbespezifischen Abfällen, die beim Betrieb der Großbäckerei anfallen (z.B. Lebensmittelreste aus der Produktion

020601, Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 020603, Abfälle aus Reparatur und Wartung u.a.) und die gemäß der Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind, ist vom Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren, welche für die Annahme und Entsorgung der jeweiligen Abfallart zugelassen sind.

Die Entsorgungsbelege sind zum Zwecke des Nachweises einzubehalten, 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen **Erzeugerbehörde** auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

- 5.3** Die beim Betrieb der Großbäckerei anfallenden gefährlichen Abfälle wie 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis, 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind sowie andere gefährliche Abfälle aus Reparatur und Wartung (Batterien, Leuchtstoffröhren u.a.) sind über zugelassene Entsorgungsunternehmen, welche über einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis für die jeweilige Abfallart verfügen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.4** Die Anlagenbetreiberin hat als Erzeuger gefährlicher nachweispflichtiger Abfälle AVV-Nr. 130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
AVV-Nr. 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien
AVV-Nr. 200121* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle,
AVV-Nr. 200133* Batterien und Akkumulatoren
u.a. für jeden gefährlichen Abfall ein eigenes Register zu führen. Dazu sind die Entsorgungsbelege (Begleitscheine, Übernahmescheine) chronologisch abzulegen.
Auf Verlangen sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg die Verzeichnisse vorzulegen oder Angaben aus diesen mitzuteilen.
Die Eintragung oder die Einstellung eines Beleges (Übernahmeschein) über die Entsorgung gefährlicher Abfälle in ein Verzeichnis ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 5.5** Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe, Kunststoffen u.a. Materialien sind getrennt nach Abfallarten zu sammeln und unter Beachtung der Bestimmungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) in Abstimmung mit den Entsorgungsunternehmen nach Abfallgruppen getrennt der Verwertung zuzuführen.
- 5.6** Das Grundstück ist an das System der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen. Die beim Betrieb der Großbäckerei anfallenden gemischten Siedlungsabfälle AVV-Nr. 200301 sowie andere hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind gemäß der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung LK WB) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- 5.7** Zur fortlaufenden Beobachtung der Grundwassersituation nach der Inbetriebnahme der Großbäckerei ist der bei der Errichtung der Betriebsgebäude überbaute Pegel P86 (Anstrom) an geeigneter Stelle im Grundwasseranstrom neu zu errichten. Lage und Ausbauprofil sind mit dem Erarbeiter des AZB vor der Realisierung abzustimmen. Der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg sind nach Fertigstellung bis spätestens zur Inbetriebnahme der Großbäckerei ein Lageplan und das Ausbauprofil für die neue Grundwassermessstelle im Anstrom vorzulegen.

Das Grundwassermonitoring ist nach der Inbetriebnahme der Großbäckerei zu modifizieren. Die drei für die Großbäckerei relevanten Grundwassermessstellen P86 (Anstrom), P24 und P25 (Abstrom) sind mindestens einmal jährlich zu beproben, der Untersuchungsumfang ist dabei um die Parameter PAK, MKW, Nichtionische Tenside und Ethanol zu erweitern.

- 5.8** Für das Bohren der Grundwassermessstelle ist eine Bohranzeige gemäß § 49 Abs. 1 des WHG an die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg zu stellen.
Dazu ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

6 Wasserrecht

6.1 Ammoniakkälteanlage und Rohrleitungen

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre, bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung (§ 19 VAWs) von einem zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 VAWs überprüfen zu lassen. Die Anlage ist von einem Fachbetrieb zu errichten.

6.2 Betriebsmittellager

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung (§ 19 VAWs) durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 VAWs überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg unaufgefordert zu übersenden.

6.3 Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung (§ 19 VAWs) durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 VAWs zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg unaufgefordert zu senden.

Die Anlage muss entsprechend § 4 VAWs nach Anlage 2 Punkt 2 mit entsprechendem Rückhaltevolumen, stoffundurchlässiger Fläche und infrastrukturellen Maßnahmen errichtet werden.

7 Gesundheitsschutz

- 7.1** Gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen). Da die Bauausführung in Abschnitten (Produktionslinien) erfolgt, sind diese Anzeigen für die einzelnen Abschnitte jeweils separat vorzunehmen.

- 7.2** Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Bauabschnitte ist nachzuweisen, dass das anliegende Trinkwasser den Anforderungen des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) entspricht.

8 Betriebseinstellung

8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

8.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

8.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgeht.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Lieken Brot- und Backwaren GmbH hat mit Antrag vom 31.08.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Großbäckerei) mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak am Standort Lutherstadt Wittenberg beantragt.

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen vom 09. Januar 2017 wurde der Anhang 1 der 4. BImSchV dahingehend geändert, dass in der Nr. 7.34.1 von der Verarbeitung von tierischen Rohstoffen nunmehr ausschließlich die Verarbeitung von Milch selbst ausgeschlossen ist, Milchprodukte jedoch in den Regelungsbereich der Nr. 7.34.1 fallen. Da im vorliegenden Antrag neben dem hauptsächlichen Einsatz von pflanzlichen Rohstoffen auch die Verarbeitung von Milchprodukten, wie z.B. Butter oder Käse beantragt worden ist, wurde die Einordnung der Anlage nunmehr in die Nr. 7.34.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV notwendig.

Die Antragsunterlagen wurden bzgl. der Einsatzstoffen nicht geändert. Die Zuordnung der Anlage zur Nr. 7.34.1 beruht ausschließlich auf der Änderung des Anhanges 1 der 4. BImSchV.

Mit Posteingang vom 03.03.2017 wurde ein Antragstellerwechsel angezeigt. Antragsteller ist nunmehr die AGROFERT Deutschland GmbH. Da mit diesem Antragstellerwechsel keine Veränderungen des Antragsumfanges und Antragsinhaltes verbunden ist, bestanden keine Bedenken zum Übergang der Antragstellung an die Firma AGROFERT Deutschland GmbH.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Großbäckerei) ist der Nr. 7.34.1 und die Kälteanlage der Nr. 10.25 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.1 des Anhanges zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt. 1a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Verbraucherschutzbehörde

- der Landkreis Wittenberg als
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Planungsbehörde

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 44

- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost
- Lutherstadt Wittenberg

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15. September 2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Wittenberg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016 bei der Lutherstadt Wittenberg und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 07.11.2016 wurden zwei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der für den 29.11.2016 festgesetzte Erörterungstermin wurde durchgeführt.

Die Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.11.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Wittenberg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben hatten folgenden Inhalt:

1. Erschließung

- Zu- und Abfuhr der LKW sollten vertauscht werden, da Stau bei der Auffahrt auf die B 187 befürchtet wird,
- Es wird befürchtet, dass sich LKW auf der zu engen Gummiwerkstraße nicht begegnen können.
- Es wird vorgeschlagen, die Fahrzeuge über die innerbetriebliche Brücke über die Eisenbahnstrecke Coswig-Wittenberg zu führen und den sogenannten „Knochenweg“ auszubauen.
- Die dargestellten Verkehrsvarianten sollten keine Dauerlösungen sein, sondern nur vorübergehenden Charakter haben.

2. Immissionsschutz/Lärm

- Es wird befürchtet, dass es durch den erhöhten anlagenbedingten Fahrverkehr auch zu weiteren erhöhten Lärmbelastungen kommen wird.
- Ein Mangel der Unterlagen sei, dass die 3. Ausbaustufen nicht beschrieben worden ist, da hier eine weitere Steigerung des Fahrzeugverkehrs zu erwarten sei.
- Mit der Steigerung des anlagenbedingten Fahrzeugverkehrs sei eine weitere Erhöhung der Feinstaubbelastung verbunden.

3. Anlagenbetrieb

- Es wird befürchtet, dass der Biofilter besonders in der Anfahrphase anfällig für das Durchschlagen der zu absorbierenden Komponenten sein wird.

- Die Ableithöhe von 28 m der Abgase des Biofilters erscheint aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wohngebiet als erheblich zu gering.

4. Bodenschutz

- Es wird festgestellt, in den Antragsunterlagen fehlen die Untersuchungsergebnisse aus dem Untersuchungsprogramm des Berichtes der Geotechnik Aalen vom 05.08.2015 für Boden und Grundwasser, diese sind aufgrund des nahrungsmittelverarbeitenden Betriebes besonders wichtig

Zu 1.)

Zur Entschärfung der Verkehrsprobleme hat der Antragsteller ein Konzept zur möglichst konfliktfreien Anbindung des Anlagenverkehrs an das öffentliche Verkehrsnetz erarbeitet. So werden die Transporte weg von der östlich liegenden Wohnbebauung nach Westen über die Gummiwerkstraße und den Heuweg bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 187 geführt. Zur Realisierung des Konzeptes erfolgt derzeit der Bau eines bisher noch nicht vorhandenen Straßenabschnittes nördlich der Biodieselanlage.

Langfristig ist durch die Lutherstadt Wittenberg vorgesehen, die südliche Gummiwerkstraße als Einbahnstraße auszuweisen. Die Lutherstadt Wittenberg hat unabhängig davon mit Schreiben vom 21.12.2016 bestätigt, dass die Erschließung der Anlage über die Gummiwerkstraße und den Heuweg auch mit derzeitiger Verkehrsführung gesichert ist.

- Es muss festgestellt werden, dass bei der Beurteilung der Verkehrsführung getrennt werden muss, zwischen Einzelvorhaben, Einzelgenehmigungsverfahren und Planungsprozessen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Erschließung der beantragten Anlage geprüft. Auf Planungsprozesse, wie zur Realisierung der Nordumfahrung von Wittenberg (B 187n) kann im Genehmigungsverfahren kein Einfluss genommen werden. Eine Verkehrswegeplanung, wie hier, die ausgerichtet ist auf das Jahr 2025 oder -30, kann keinen Eingang finden in das hier anhängige Genehmigungsverfahren. Da die von den Einwendern vorgeschlagenen Verkehrsführungen über die innerbetriebliche Brücke über die Eisenbahnstrecke Coswig-Wittenberg und den sogenannten „Knochenweg“ die Realisierung der B 187n voraussetzen, können sie keine Alternative für die derzeitige Erschließung der Anlage darstellen.

Zu 2.)

- Für den An- und Abfahrverkehr zur Großbäckerei ist ein Lkw-Stau-Parkplatz am neuen Eingang West für 39 Lkw vorgesehen, sodass damit ein gewisser Puffer für eine Just-in-time-Anlieferung vorhanden ist. Die Anlieferung soll auch digital gestützt erfolgen, sodass nicht durch langen Warteverkehr oder langen Lkw-Stau Lärm erzeugt wird.

Weiterhin fand im Vorfeld der Anlagenplanung eine Drehung der ursprünglich vorgesehenen Anlagenkonfiguration um 180 Grad statt, so dass nunmehr der Baukörper der Großbäckerei die Geräusche des Lieferverkehrs in Richtung Osten abschirmt.

In der ersten Baustufe sind 65 Lkw am Tag zwischen sechs und sieben Uhr zu erwarten, Es bleiben auch sechs Lkw bei der zweiten Baustufe, sodass der Hauptverkehr zwischen 07.00 und 20.00 Uhr stattfinden wird. Insgesamt sind es zehn Lkw über die gesamte Nacht verteilt.

Seitens des anlagenbezogenen Lärmschutzes sind bei der Beurteilung von Verkehrsgläuschen auf öffentlichen Verkehrswegen die Kriterien nach TA Lärm Nr. 7.4 Absatz 2 zu berücksichtigen. Danach sollen in einem Abstandsbereich von 500 m schallmindernde Maßnahmen organisatorischer Art in zum Wohnen dienenden Gebieten, also nicht in Industrie- und Gewerbegebieten, ergriffen werden, wenn alle drei nachfolgend aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- der Beurteilungspegel der Verkehrsgläusche für den Tag oder die Nacht erhöht sich rechnerisch um mindestens 3 dB(A),
- es erfolgt keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden überschritten.

Im vorliegenden Fall wurde in der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD Umweltschutz vom 20.08.2016 nachgewiesen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Transporte den Beurteilungspegel auf der Bundesstraße B 187 um weniger als 1 dB(A) erhöhen. Weiterhin ist auf der stark befahrenen Bundesstraße auch von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen. Da zwei der drei genannten Kriterien nicht erfüllt werden, können vom Antragsteller keine organisatorischen Schallschutzmaßnahmen im Sinne der TA Lärm eingefordert werden.

- In Bezug auf den Feinstaub kann man anhand der Lkw-Zahlen, die hauptsächlich für den Feinstaub verantwortlich sind, sehen und abschätzen, dass keine signifikante Erhöhung des Feinstaubes in Bezug auf genehmigungsrelevante Tatbestände zu erwarten ist. 95 % der Lkw-Verkehre von der beantragten Anlage fahren Richtung Autobahn, nur 5% werden nach den entsprechenden Lieferanten und Lieferbeziehungen, die die Antragstellerin hat, in Richtung Stadt fahren. Die Lutherstadt Wittenberg besitzt dazu einen Aktionsplan mit dem Umlenkungen von Verkehren veranlasst werden.
- Eine dritte Ausbaustufe der Großbäckerei ist nicht Antragsgegenstand. In den Antragsunterlagen sind lediglich nachrichtlich und ausdrücklich auch als nachrichtlich gekennzeichnet bestimmte Informationen über die Verkehre der dritten Baustufe und über zwei weitere Linien vorhanden. Gegenstand der Genehmigungen sind nur die erste und die zweite Baustufe.

Zu 3.)

- Der über den Biofilter zu behandelnde geruchsintensive Abluftstrom umfasst in der beantragten 2. Ausbaustufe einen Gesamtvolumenstrom von maximal 358.000 m³/h. Das Biofiltergebäude ist im nordöstlichen Teil des Betriebsgrundstücks vorgesehen. Die geruchsbeladene Abluft wird zunächst über einen mechanischen Befeuchter auf >98% Luftfeuchtigkeit konditioniert und dann dem Biofilter zugeführt. Dieser ist 2- geschossig und geschlossen ausgeführt. Nach Durchströmen der zweischichtigen Biofilterfüllung wird die Abluft über 4 Kamine 17 Meter über Grund abgeleitet.

Nach Prüfung der mit Datum vom 7.11.2016 nachgereichten Bauunterlagen erscheint der Biofilter grundsätzlich geeignet, die Anforderungen

- Geruchskonzentration im Reingas \leq 500 GE/m³
- kein Rohgasgeruch im Reingas

sicher und dauerhaft gewährleisten zu können. Mit einer Biofilterfläche von 2 x 1.156 m² wird den Anforderungen der VDI- Richtlinie 3477 „Biologische Abluftreinigung Biofilter“ (Punkt 7.6) hinsichtlich der maximalen

Filterflächenbelastung von $150 \text{ m}^3/[\text{m}^2 \cdot \text{h}]$ im Wesentlichen entsprochen. Unter Zugrundelegung des maximalen Gesamtvolumenstroms liegt die Filterflächenbelastung bei $155 \text{ m}^3/[\text{m}^2 \cdot \text{h}]$. Die maximale Filtrervolumenbelastung von $40\text{-}100 \text{ m}^3/[\text{m}^3 \cdot \text{h}]$ nach VDI- Richtlinie 3477 wird mit Reserve eingehalten. Eine Garantieerklärung des Herstellers des Biofilters hinsichtlich der Gewährleistung der v.g. Reingaskriterien liegt vor.

- Wesentlichen Einfluss auf das Immissionsgeschehen hat die Art der Abluftableitung. Die Abluftableitung erfolgt in einer Höhe von 3 Metern über dem ca. 12 Meter hohen Dachniveau des Hallenkomplexes mit einer Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s. Die Abluftableitung entspricht auf Grund des Gebäudeeinflusses des 20 Meter hohen Technikriegels und des 30 Meter hohen TK- Lagers nicht vollumfänglich den Anwendungsvoraussetzungen nach Anhang 3 Nr. 10 TA Luft für das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000. Aus diesem Grunde wurde ergänzend eine Variantenrechnung mit einem stark konservativen Modellansatz über vertikale Linienquellen nachgefordert. Die Gesamtbelastung aus Summe von Vor- und Zusatzbelastung liegt somit an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Am Elbufer 1) bei 0,10 sowie in der Werkssiedlung und der Weststraße bei $\leq 0,08$. Der Immissionswert nach Abschnitt 3.1 GIRL von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete ist eingehalten. Am Gesundheitszentrum liegt die Gesamtbelastung bei 0,12 sowie an den KITA's südlich der Dessauer Straße bei 0,10. Der hier maßgebliche Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete ist ebenfalls eingehalten. Auch mit Blick auf den streng konservativen Modellansatz der vertikalen Linienquellen können erhebliche Geruchsbelästigungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Geruchsimmissionen während des Anfahrbetriebes sind nicht ausgeschlossen, da es sich hier um ein biologisches System handelt, das sich erst stabilisieren muss. Die Animpfung des Substrates wird durch eine Fachfirma, die auch den Biofilter errichtet, vorgenommen. Durch die kontinuierliche Fahrweise der Backlinien ist zu erwarten, dass ständig ausreichend nährstoffbeladene Abluft dem Biofilter zugeführt wird und damit das Bakterienwachstum schnell in Gang kommt.
- Der Abluftkamin des Biofilters ist nicht wie von den Einwendern ausgesagt 28 Meter, sondern geringer. Die Höhe von 28 Meter bezieht sich auf die Ableitung der Abgase aus der Kesselanlagen. Die ebenfalls über Dach geführt wird. Der Biofilter an sich braucht keinen Kamin. Die Abluft des Biofilters kann direkt an die Atmosphäre abgegeben werden. Hier jedoch ist es so, dass Prozessabluft, das heißt die Abluft aus Öfen und aus Kühltürmen in die Abluft des Biofilters eingebunden wird. Das ist der Grund dafür, dass die Ablufführung über einen Kamin erfolgen muss. Mit Schreiben vom 03.03.2017 hat die Antragstellerin die Verringerung der Ableithöhe von 28,1 m auf 24 m für die Ablufführungen der Verbrennungsabgase beantragt. Im Rahmen dieses Antrages wurde eine überarbeitete Immissionsprognose zur Auswirkung einer reduzierten Kaminhöhe auf die Immissionen an Stickstoffoxiden- und Kohlenmonoxid der GfA Consult GmbH Mendelstraße 11, 48149 Münster vorgelegt. Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen zeigen einen nur marginalen Einfluss der verringerten Ableithöhe auf die Immissionssituation. Die jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Irrelevanzgrenzen werden auch weiterhin deutlich unterschritten.

Zu 4.)

- Die Anlage unterliegt der Industrieemissionsrichtlinie. Diese Richtlinie schreibt vor, dass für die Anlagen, die dieser Richtlinie unterliegen, ein Ausgangszustandsbericht zu fertigen ist, wenn anhand der in der Anlage gehandelten gefährlichen Stoffe nach der CLP-Richtlinie die Verschmutzung von Boden und Grundwasser möglich erscheint. Diese Erforderlichkeitsprüfung in Bezug auf die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes ist regelmäßiger Prüfungsgegenstand in den Genehmigungsverfahren.

Der Ausgangszustandsbericht betrifft den Zustand am Anlagenstandort von Boden und Grundwasser. Er betrifft nicht die Errichtung und nicht den Betrieb der Anlage. Insofern gehört dieses Dokument auch nicht zu den auslegungspflichtigen Unterlagen.

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich diesen Ausgangsbericht vorgelegt.

Die Flächen, die hier bebaut werden sollen, sind als Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Landkreises enthalten.

Alle Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass im Wesentlichen nur eine Z-2 Belastung vorlag. Das heißt hochkontaminierte Flächen sind hier nicht betroffen gewesen. Die Z-2-Böden, sind auch nur direkt unter den Gebäuden in der Mitte der Gebäude wieder eingebaut worden, sodass damit auch ein Schutz gegeben ist, dass keine Auswaschungen der entsprechenden Böden vorkommen. Viele Bodenproben hatten Z-1.2 als Klassifizierung, eine relativ niedrige Belastung. Die Flächen sind ebenfalls großflächig versiegelt worden, zum Schutz für die Inhaltstoffe im Boden und Verhinderung der Austragung ins Grundwasser.

Mit Datum vom 03.03.2017 hat die Antragstellerin die Verringerung der Ableithöhe von 28,1 m auf 24 m für die Abluftführungen der Verbrennungsabgase beantragt.

Wird ein Antrag während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen dieses Antrages wurde eine überarbeitete Immissionsprognose zur Auswirkung einer reduzierten Kaminhöhe auf die Immissionen an Stickstoffoxiden- und Kohlenmonoxid der GfA Consult GmbH Mendelstraße 11, 48149 Münster vorgelegt. Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen zeigen einen nur marginalen Einfluss der verringerten Ableithöhe auf die Immissionssituation. Die jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Irrelevanzgrenzen werden auch weiterhin deutlich unterschritten.

Auf eine erneute Auslegung konnte damit verzichtet werden.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies

erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet, die Auflagen dieser Zulassung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Grundstück der Anlage befindet sich im Ortsteil Piesteritz der Lutherstadt Wittenberg innerhalb eines Bebauungszusammenhanges. Die nähere Umgebung des Grundstückes entspricht einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BaunVO). Das Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer anderen gemeindlichen Satzung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB).

Das beantragte Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Lutherstadt Wittenberg und unterliegt dem § 34 Abs. 1 BauGB.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach § 34 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Die Anlage ist als Gewerbebetrieb in einem Industriegebiet gemäß § 9 BaunVO und damit der Art nach am Standort zulässig. Das Vorhaben verletzt offensichtlich auch das Einfügungsgebot in die Eigenart der näheren Umgebung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht. Es ist diesbezüglich zulässig.

Auch eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht denkbar, da sich die baulichen Anlagen in die Umgebung einfügen.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Da dem Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Im Rahmen der Antragstellung wurden verschiedene Gutachten zur Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den maßgeblichen Immissionspunkten in der Umgebung vorgelegt. Die angenommenen Angaben in den Gutachten sind nicht zu beanstanden. Die Verträglichkeit wurde in allen Gutachten nachgewiesen.

Das Betriebsgrundstück ist an die Gummiwerkstraße, als öffentlicher Gemeindestraße, angeschlossen. Bis zur Gummiwerkstraße wird eine Betriebsstraße über private Grundstücke geführt. Diese Zufahrt ist im Baugenehmigungsverfahren durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich gesichert worden. Die Stadt Wittenberg hat der Anbindung über die Gummiwerkstraße zugestimmt. Insofern ist die Erschließung gesichert.

Das Einvernehmen der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 36 BauGB wurde mit Posteingang vom 14.11.2016 erteilt.

4.3 Brandschutz

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Anlage hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher geändert und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)).

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.4.1 Luftreinhaltung

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen Emissionen aus den für die Produktion benötigten Heizungsanlagen zur Dampferzeugung und den Thermalölanlagen sowie Geruchsemissionen, so dass diesbezüglich Festlegungen erforderlich sind.

Kälteanlage

Zusätzlich besteht die Ammoniak-Kälteanlage aus Bauteilen, in denen Ammoniak flüssig oder gasförmig vorhanden ist oder während des bestimmungsgemäßen Betriebes sein kann. Zu der Kälteanlage gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Zur Kälteanlage gehören weiter Nebeneinrichtungen, Anlagensteuerung, ggf. Prozessleittechnik und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Lüftungsanlage, Gaswarnanlage und Sicherheitsventile mit deren Abblaseleitungen), die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Hinsichtlich der umweltgefährdenden Auswirkungen von Ammoniak sind die folgenden Eigenschaften relevant:

- Ammoniak besitzt eine aquatische Toxizität und kann Wasserorganismen schädigen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die LC50/EC50-Werte zu berücksichtigen.
- Ammoniak kann den pH-Wert von Gewässern und Böden verändern. Der erhöhte pH-Wert dieser Umweltbestandteile kann z.B. zum Absterben von

Wasserorganismen und zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen führen, die auf niedrigen oder neutralen pH-Werten basieren.

- Auch die direkte ätzende Wirkung von Ammoniak kann in hohen Konzentrationen zu Schäden an Flora und Fauna führen.
- Der zusätzliche Nährstoffeintrag durch Ammoniak kann zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen, von besonders empfindlichen Bestandteilen der Natur oder von besonders schutzbedürftigen Objekten führen (Eutrophierung).

Zu berücksichtigen sind dabei direkte Schädwirkungen und Schäden, die auf einer Lösung des Ammoniaks z.B. in Gewässern, beispielsweise aufgrund einer Auswaschung von freigesetztem Ammoniak aus der Umgebungsluft, resultieren.

Aufgrund dessen und im Zusammenhang mit den Stoffeigenschaften von Ammoniak als farbloses, entzündbares, akut toxisches und stark hygroskopisches Gas mit stechendem Geruch und starker Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute sind hohe Anforderungen an die Sicherheits- und Überwachungstechnik der Anlage und die Anlagenführung zu stellen.

Insbesondere kommt es in Bezug auf die anlagenbezogene Überwachung darauf an, ein mögliches Freisetzen von Ammoniakemissionen von vornherein zu verhindern,

Die Anforderungen zur Anlagensicherheit und Störfallproblematik für Anlagenerrichtung – und betrieb basieren auf dem BImSchG § 211 a, sowie dem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit über „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ (KAS-1) vom November 2006 sowie weiter auf den für Kälteanlagen anerkannten technischen Regeln in Verbindung mit DIN Vorschriften, hier insbesondere DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736.

Außerdem wurde die am 6. Januar 2015 im Bundesanzeiger bekanntgemachte technische Regel für Ammoniak-Kälteanlagen (TRAS110 -BAnz AT 06.01.2015 B2) vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berücksichtigt.

Die vorgesehenen sicherheitstechnischen Ausrüstungen dienen ausschließlich der Anlagensicherheit und dem Früherkennen bzw. Verhindern von möglichen Störungen und sind für einen störungsfreien und sicheren Anlagenbetrieb also zwingend erforderlich. Somit sind die Forderungen zur Installation derartiger Anlagenteile sowie die umfassenden Dokumentationen für Wartung und Kontrollen sowie der Vorgehensweise bei möglichen Störungen zu erheben.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung, hier unter Berücksichtigung des Anlagenstandortes neben einer Industrieanlage sowie aufgrund der Tatsache, dass die Anlage mit einer Kapazität von 18,3 t die Genehmigungsschwelle im Anhang zur 4. BImSchV für Kälteanlagen mit dem störfallrelevanten Stoff „Ammoniak“ als Medium von 3 t deutlich überschreitet und die Kälteanlage somit bereits für sich genommen genehmigungsrechtlich relevant ist.

Ziel ist festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Durch die festgelegten Nebenbestimmungen, die auf Basis und Fortschreibung des vorgelegten Sicherheitskonzeptes Bezug nehmen i. V. mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Sicherheitsbetrachtungen und Maßnahmen, wird die Erfüllung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 5 BImSchG und in Anlehnung an die Störfallverordnung sichergestellt.

Dampfkessel/Thermalanlage

In der Produktionsanlage sollen zwei Dampfkessel und Thermalölanlagen betrieben werden. Diese Anlagenteile gehören in ihrer Funktion der Energieerzeugung in ihrer Gesamtheit als Nebeneinrichtungen zur genehmigungsbedürftigen Anlage der Backwarenherstellung.

Die Brennerleistung dieser Energieerzeugungsanlagen insgesamt übersteigt die für diese Anlagenart geltende Genehmigungsschwelle von 20 MW nicht und macht mit 13,954 MW hier max. 69,8 % der genehmigungsrechtlich relevanten Kapazität aus. Somit wurde für diese Betriebseinheit daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anforderungen der 1. BImSchV festgelegt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft, die der Gesetzgeber erst ab einer Leistung von 20 MW fordert, bei dem hier vorliegenden Leistungsumfang ohnehin nicht gefährdet ist.

Für die Anlagenteile war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleinf Feuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt, und deren ordnungsgemäße Einhaltung, durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist.

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle, obliegt, wie o.a., der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Energieerzeugung für die Produktion erforderlich ist, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Emissionen

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass durch die Anlagenerweiterung Emissionen in Form von Gerüchen entstehen können und zur Beurteilung dieser eine Geruchsprognose vorgelegt.

Da für die in der Ausbreitungsrechnung angesetzten Emissionsfaktoren keine Erfahrungen vorliegen und Quellen mit zwar geringen Einzelkonzentration jedoch teilweise erheblichen Volumenströmen vorhanden sind, erscheint eine messtechnische Bestätigung der getroffenen Annahmen angemessen. Da die Quellen aufgrund der Entstehungsorte der Abluft teilweise vergleichbar sind, sind die Messungen, auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, nicht an allen und auch nur an Quellen mit hohem Volumenstrom und somit einem nach der vorliegenden Prognose höher angewiesenen Anteil an Geruchseinheiten durchzuführen.

Aufgrund der in der Prognose verwendeten Grundlagen und Sachverhalte kann die Richtigkeit der Annahmen erwartet werden.

Daher ist die Messdurchführung für die Geruchskonzentrationen an den benannten Quellen zur Bestätigung zwar erforderlich, jedoch kann im Falle der Bestätigung auf die Wiederholungsmessungen bei gleichen Betriebsbedingungen verzichtet werden. Die Prüfung des Gleichbleibens der genannten Bedingungen i.S. der TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 ist durch Anlagenkontrollen, Emissionsberichtserstattungen sowie die vorhandene Abgasreinigung mit Wartungs- und Kontrollzyklen sichergestellt. Im Fall von geänderten Betriebsbedingungen ist die messtechnische Nachweisführung wieder durchzuführen.

Mit der Anlage werden 22 Silos für staubende Rohstoffe errichtet. Mit der während der Befüllung austretenden Verdrängungsluft kann staubhaltige Abluft aus den Silos austreten, die über Bunkeraufsatzfilter abgeleitet wird. Daher sind die Anforderungen zur Reinigung während der Befüllung sowie die Durchführung von Kontrollen zur Sicherstellung der Filterwirksamkeit zu erheben.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei den technischen Gegebenheiten (Filterwert $< 10 \text{ mg/m}^3$) ist mit den Forderungen zur Filterüberwachung und deren Einhaltung die Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ausreichend sichergestellt.

In der Produktionsanlage sollen zwei Dampfkessel, 2 Produktionsöfen und 6 Thermalölanlagen betrieben werden. Diese Anlagenteile gehören in ihrer Funktion der Energieerzeugung in ihrer Gesamtheit als Nebeneinrichtungen zur genehmigungsbedürftigen Anlage der Backwarenherstellung.

Die Brennerleistung dieser Energieerzeugungsanlagen insgesamt übersteigt die für diese Anlagenart geltende Genehmigungsschwelle von 20 MW nicht und macht mit 13,954 MW hier max. 69,8 % der genehmigungsrechtlich relevanten Kapazität aus. Somit wurde für diese Betriebseinheit daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anforderungen der 1. BImSchV festgelegt.

Gemäß § 19, Abs. 3 der 1. BImSchV sind für Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Leistung zwischen 10 und 20 MW (§ 11 der 1. BImSchV) die Ableithöhen nach TA Luft zu berechnen, so dass zunächst die so berechneten Ableithöhen von 28,1 m antragsgemäß festgelegt wurden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen des § 11 der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Schädliche Umweltauswirkungen

Von der Antragstellerin wurde ein Gutachten zur Auswirkung der reduzierten Kaminhöhe auf die Immissionen an Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid der Stickstoffdeposition vorgelegt. Demnach liegen die Immissionszusatzbelastungen für beide Stoffe weiterhin deutlich unterhalb der maßgeblichen Irrelevanzschwellen. Da die Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s beibehalten wird, kann der damit verbundene Effekt der Abluffahnenüberhöhung in die Ausbreitungsrechnung einfließen.

Insgesamt hat damit die Minderung der Schornsteinhöhe nur einen äußerst geringen Einfluss auf die Immissionssituation.

Gemäß der Kommentierung nach Hansmann zur TA Luft in Bezug auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird unter der Nr. 6.1 Abschnitt b Rd.-Nr. 13 zur Relevanz des Immissionsbeitrages ausgeführt, dass: „Beiträge unter 1 % des maßgebenden Immissionswertes nur bei außerordentlich hohen Spitzenbelastungen als relevant einzustufen wären“.

Da dieser Wert an keinem maßgeblichen Immissionsort erreicht oder überschritten wird, kann unter Berücksichtigung der o.a. Angaben und der Leistung der Energieanlagen insgesamt somit von einer Unrelevanz des Immissionsbeitrages auch bei der Höhe von 24 m ausgegangen werden.

Die Anforderungen in Bezug auf Bewuchs und Bebauung bleiben ebenfalls gewährleistet.

Die Bedingungen zur Beibehaltung der berechneten Werte sind mit der Festlegung für die Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s sichergestellt.

Die Anforderungen insgesamt basieren auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und anerkannten technischen Regeln für spezielle Anlagenarten und gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs.

1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

Unbilligen Härte

Es liegen besondere Umstände vor, da die Reduzierung auf 24 m bereits für die 1. Baustufe vom Landkreis Wittenberg bewilligt wurde und insofern auf dieser Basis für die 1. Baustufe bereits Bestellungen erfolgt sind. Darüber hinaus liegt auch u.E. ein unangemessener Aufwand vor, da sich sowohl ca. 150.000 Euro Mehrkosten für die verschiedenen statischen Verstärkungen und Aussteifungen bei 28,1m Höhe ergeben würden und darüber hinaus erhebliche Verzögerungen bei laufenden Installationsmaßnahmen für die ersten drei Linien, die über die Baugenehmigung vom Mai 2016 genehmigt sind, auftreten dürften, die im mehrfach sechsstelligen Bereich Zusatzkosten erzeugen können.

Immissionen

Der Anlagenbetrieb ist typischerweise mit Geruchsemissionen verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um Backkammer-Schwaden, um die Abluft aus der Brotkühlung sowie die Raumabluf aus den verschiedenen Produktionsbereichen.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde. Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10%) und für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15%). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen.

Das Luftreinhaltekonzept sieht vor, die stärker geruchsbeladenen Abluftströme der Backöfen einschließlich der Dunsthauben im Ein- und Auslauf sowie die Abluft der Brotkühlräume über einen geschlossenen Biofilter zu behandeln. Die weniger geruchsintensive Hallenabluf aus den verschiedenen Produktionsbereichen (Ofenbereich, Trägerwaschanlage, Gärkorb-trocknung, Teigbereitung, Verpackung primär und sekundär) wird über Ventilatoren abgesaugt und 3 Meter über Dach direkt in die Atmosphäre abgegeben.

Der über den Biofilter zu behandelnde geruchsintensive Abluftstrom umfasst in der beantragten 2. Ausbaustufe einen Gesamtvolumenstrom von maximal 358.000 m³/h. Das Biofiltergebäude ist im nordöstlichen Teil des Betriebsgrundstücks vorgesehen. Die geruchsbeladene Abluft wird zunächst über einen mechanischen Befeuchter auf >98% Luftfeuchtigkeit konditioniert und dann dem Biofilter zugeführt. Dieser ist 2-geschossig und geschlossen ausgeführt. Nach Durchströmen der zweischichtigen Biofilterfüllung wird die Abluft über 4 Kamine 17 Meter über Grund abgeleitet.

Nach Prüfung der mit Datum vom 7.11.2016 nachgereichten Bauunterlagen erscheint der Biofilter grundsätzlich geeignet, die Anforderungen

- Geruchskonzentration im Reingas ≤ 500 GE/m³
- kein Rohgasgeruch im Reingas

sicher und dauerhaft gewährleisten zu können. Mit einer Biofilterfläche von $2 \times 1.156 \text{ m}^2$ wird den Anforderungen der VDI- Richtlinie 3477 „Biologische Abluftreinigung Biofilter“ (Punkt 7.6) hinsichtlich der maximalen Filterflächenbelastung von $150 \text{ m}^3/[\text{m}^2 \cdot \text{h}]$ im Wesentlichen entsprochen. Unter Zugrundelegung des maximalen Gesamtvolumenstroms liegt die Filterflächenbelastung bei $155 \text{ m}^3/[\text{m}^2 \cdot \text{h}]$. Die maximale Filtervolumenbelastung von $40\text{-}100 \text{ m}^3/[\text{m}^3 \cdot \text{h}]$ nach VDI- Richtlinie 3477 wird mit Reserve eingehalten. Eine Garantieerklärung des Herstellers des Biofilters hinsichtlich der Gewährleistung der v.g. Reingaskriterien liegt vor.

In der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose (GfA Consult GmbH, Münster, 31.08.2016) bleiben die Geruchsemissionen des Biofilters in Anlehnung an die Untersuchungen des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen zu Biofiltern und deren Berücksichtigung in Geruchsgutachten (Both, Schilling 1997: Biofiltergerüche und ihre Reichweite- Eine „Abstandsregelung für die Genehmigungspraxis, LANUV NRW) unberücksichtigt. Diese Untersuchungen zur Wirksamkeit von Biofiltern zeigten, dass mit Ausbreitungsrechnungen auf Basis von gemessenen Geruchskonzentrationen kein sachgerechtes Ergebnis zu erzielen ist, da diese regelmäßig zu Überbewertungen von Biofiltern führen würden. Die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Untersuchung haben Eingang in die VDI- Richtlinie 3477 „Biologische Abluftreinigung Biofilter“ (Punkt 7.6) gefunden. Der Grund für die empfohlene Nichtberücksichtigung von Biofilteremissionen bei Geruchsprognosen liegt in der Änderung der hedonischen Wirkung des Abgases im Ergebnis einer biologischen Umsetzung in Biofiltern (Punkt 7.6.1 VDI 3477). Eine weitere Voraussetzung ist ein Mindestabstand von 200 Metern zwischen Biofilter und den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen. Diese betragen jeweils ca. 400 Meter zum nächstgelegenen Wohnhaus (Weststraße 2a) und zum Gesundheitszentrum an der Dessauer Straße. Auf Grund dieser Standortkonstellation mit hinreichend großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen bestehen keine Bedenken gegen die Nicht- Berücksichtigung der Biofiltergerüche im Rahmen der Geruchsimmissionsprognose. Diese Feststellung gilt ausdrücklich nur für die 2. Ausbaustufe. Für eine zukünftige 3. Ausbaustufe ist eine ausreichende Dimensionierung des Biofilters derzeit nicht belegt.

Die weniger geruchsintensive Raumabluft aus dem Ofenbereich, der Trägerwaschanlage, der Gärkorbtrocknung, der Teigbereitung und der Verpackung primär und sekundär wird abgesaugt und ohne Behandlung 3 Meter über Dach in die Atmosphäre abgegeben. Es handelt sich laut Emissionsquelleplan um insgesamt 28 Emissionsquellen auf dem 12,15 m hohen Hallenkomplex.

In der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose wird die Geruchsausbreitung auf Basis des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch (AUSTAL 2000 G) simuliert. Die Emissionsansätze wurden anhand von Geruchsuntersuchungen an einer Referenzanlage in Lüdersdorf (Mecklenburg-Vorpommern) vorgenommen, wobei eine direkte Übertragbarkeit auf Grund sehr unterschiedlicher Raumabluftvolumenströme schwierig ist. Von daher sind Emissionsbegrenzungen für beispielhaft aus den verschiedenen Produktionsbereichen ausgewählte Quellen entsprechend den Annahmen in der Immissionsprognose erforderlich.

Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Annahme der mittleren Rauigkeitslänge mit 1,0m ist sachgerecht. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM 2009 der Station Wittenberg) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 4.500 Meter südwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen

Wetterdienst wurde das Jahr 2009 aus einem 10-jährigen Bezugszeitraum (2005 bis 2014) als repräsentativ ermittelt (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Offenbach, 17.11.2015).

Wesentlichen Einfluss auf das Immissionsgeschehen hat die Art der Abluftableitung. Die Abluftableitung erfolgt in einer Höhe von 3 Metern über dem ca. 12 Meter hohen Dachniveau des Hallenkomplexes mit einer Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s. Die Abluftableitung entspricht auf Grund des Gebäudeeinflusses des 20 Meter hohen Technikriegels und des 30 Meter hohen TK- Lagers nicht vollumfänglich den Anwendungsvoraussetzungen nach Anhang 3 Nr. 10 TA Luft für das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000. Aus diesem Grunde wurde ergänzend eine Variantenrechnung mit einem stark konservativen Modellansatz über vertikale Linienquellen nachgefordert.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen sind in der Geruchsprognose in den Tab. 3 und 4 sowie in Tab. 5 mit dem konservativen Modellansatz dargestellt. Aus einem Vergleich der Tabellen 3 (Zusatzbelastung Lieken) und 4 (Zusatzbelastung Lieken und Klärwerk Wittenberg) ist festzustellen, dass das als Vorbelastung berücksichtigte Klärwerk Wittenberg im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte nur einen marginalen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Dagegen führt der konservative Modellansatz, welcher ein Herunterziehen der Abluffahne im Lee des Hallenkomplexes modellieren soll, zu relevant höheren Belastungen im direkten Anlagenumfeld. Im Sinne einer konservativen Betrachtung sollen die Ergebnisse nach Tab. 5 die weitere Bewertungsgrundlage bilden. Danach ist an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Am Elbufer 1) mit einer Zusatzbelastung von 0,05 (5,2%) zu rechnen. Am Rand der Werkssiedlung (Stiller Winkel) sowie an der Wohnbebauung Weststraße liegt die Zusatzbelastung bei $\leq 0,03$. Die höchste Zusatzbelastung ist am Gesundheitszentrum (SKW-Campus) nördlich der Dessauer Straße mit 0,07 (7,2%) zu erwarten. An den KITA's 1 und 2 südlich der Dessauer Straße liegt die Zusatzbelastung bei 0,05 (5%).

Entsprechend dem Bewertungskonzept der GIRL sind Vorbelastungen zwingend zu berücksichtigen. In der Vergangenheit war die Vorbelastungssituation in Piesteritz in erheblichem Maße geprägt durch signifikante Geruchsbelästigungen hervorgerufen durch die westlich des Vorhabens gelegene Biodieselanlage. Die seit Inbetriebnahme der Anlage andauernden Probleme mit der Abluftreinigung konnten mit der Errichtung eines geschlossenen Flächenfilters im Jahr 2015 in Verbindung mit einer Abgaskühlung gelöst werden. Jedenfalls weist die aktuelle Emissionsmessung AIRTECH 02/2016 den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb nach. Subjektive Erfahrungen aus dem Anlagenumfeld bestätigen die signifikante Verbesserung der Immissionssituation.

Die Anlagen der SKW Piesteritz sowie der Omnisal GmbH (Phosphorchemie) sind dagegen im Normalbetrieb nicht geruchsrelevant. Bei An- und Abfahrvorgängen sowie bei Störungen kann es im Umfeld kurzzeitig zu ammoniaktypischen Geruchswahrnehmungen kommen. Mithin ist aus fachlicher Sicht die in der Geruchsimmissionsprognose getroffene Annahme eines Vorbelastungsanteils von 0,05 (5%) in jeder Hinsicht konservativ.

Die Gesamtbelastung aus Summe von Vor- und Zusatzbelastung liegt somit an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Am Elbufer 1) bei 0,10 sowie in der Werkssiedlung und der Weststraße bei $\leq 0,08$. Der Immissionswert nach Abschnitt 3.1 GIRL von 0,10 für Wohn- und Mischgebiete ist eingehalten. Am Gesundheitszentrum liegt die Gesamtbelastung bei 0,12 sowie an den KITA's südlich der Dessauer Straße bei 0,10. Der hier maßgebliche Immissionswert von

0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete ist ebenfalls eingehalten. Auch mit Blick auf den streng konservativen Modellansatz der vertikalen Linienquellen können erhebliche Geruchsbelästigungen bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.4.2 Lärm

Das Umfeld des Anlagenstandortes ist seit Jahren durch eine intensive industrielle und gewerbliche Nutzung geprägt. Auf Grund der zu berücksichtigenden Besonderheiten in Bezug auf das historisch gewachsene Nebeneinander von Wohn- und industrieller Nutzung (Gemengelage gemäß TA Lärm Nr. 6.7) bedarf es zur Beurteilung der zur Nachtzeit auftretenden Geräuschimmissionen einer Prüfung im Sonderfall gemäß TA Lärm Nr. 3.2.2. Weiterhin war die Vorsorgepflicht gemäß TA Lärm Nr. 3.3, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzaufwand und erreichbarer Lärminderung, zu prüfen.

Gegenwärtig liegen trotz umfangreicher Lärmsanierungsmaßnahmen an den östlich an den Chemiapark angrenzenden Wohnbebauungen in der Weststraße (Immissionsort IO „Weststraße 2a“) und in der Dessauer Straße (IO „Dessauer Straße 129“) zur Nachtzeit Geräuschimmissionen bis zu 52 dB(A) an. Diese Immissionsorte befinden sich in einem Mischgebiet in Gemengelage zum Chemiapark. Der Zielwert von 48 dB(A) für die Lärmsanierung konnte in diesem Bereich noch nicht realisiert werden. Um eine Verschlechterung der Lärmsituation bei Erreichen des Zielwertes auszuschließen, kann behördlicherseits nur eine nächtliche Zusatzbelastung durch das Vorhaben zugelassen werden, die mindestens 10 dB(A) unter dem Zielwert und damit bei 38 dB(A) liegt.

Die Wohnbebauung in der Straße „Am Elbufer“ (IO „Am Elbufer 1“) liegt in Nähe des Immissionsortes „Dessauer Straße 129“ in einem allgemeinen Wohngebiet, welches sich ebenfalls in einer Gemengelage zum Chemiapark befindet. Bei der Prüfung der Vorsorgepflicht ist auch die Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insofern soll wegen des höheren Schutzanspruches eines Wohngebietes für die Zusatzbelastung nur ein geringerer Immissionswert als in einem Mischgebiet in Anspruch genommen werden. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und Entfernungsverhältnisse erscheint es unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen Wohnen und Gewerbeausübung als angemessen, an dieser Stelle für die nächtliche Zusatzbelastung einen Wert von 36 dB(A), also 12 dB(A) unter dem Zielwert der Lärmsanierung, festzulegen.

Die westlich vom Vorhabenstandort liegende Wohnbebauung in der Straße „Am Mühlenberg“ von Apollensdorf ist in einem nicht so starken Maße wie die östlich angrenzenden Bereiche durch Geräusche vorbelastet. Es ist jedoch sicher anzunehmen, dass die Gesamtbelastung nachts den für allgemeine Wohngebiete geltenden Nachtwert von 40 dB(A) überschreitet. Auch hier kann von einer Gemengelage ausgegangen werden. Ein angemessener Zwischenwert für die Gesamtbelastung soll in diesem Bereich aber klassischerweise unter Würdigung der Rechtsprechung höchstens 44 dB(A) betragen. Die Einhaltung dieses Wertes wäre dann bei einer nächtlichen Zusatzbelastung von 34 dB(A) für das Vorhaben noch gewährleistet.

Für das auf einer gewerblichen Baufäche befindliche Gesundheitszentrum wurde als Maß der Schutzbedürftigkeit der Tagrichtwert von 65 dB(A) zugeordnet. Sollte eine Nutzung auch zur Nachtzeit erfolgen, gilt dann ebenfalls der Richtwert von 65 dB(A) in Analogie zur Beurteilung von Büroräumen. Der vom Vorhaben anteilig

beanspruchbare Richtwertanteil muss wenigstens 6 dB(A) unter diesem Richtwert bleiben, um keine relevante Erhöhung der Vorbelastung zu bewirken.

Das Wohngebäude Coswiger Landstraße 1c wurde gemäß Baugenehmigung Nr. 51/63 W der Staatlichen Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft obere Elbe-Mulde vom 22.08.1963 für das Personal des Wasserwerkes Wittenberg-West in dessen unmittelbarer Nachbarschaft errichtet. Auf Grund dieser Nutzung in einem gewerblich geprägten Bereich gelten für das Wohngebäude die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A). Die dem Vorhaben zuzuordnenden Richtwertanteile müssen dort ebenfalls mindestens 6 dB(A) unter diesen Richtwerten liegen.

Die an der Dessauer Straße befindliche Kindertagesstätte (KITA 1), die geplante Kindertagesstätte (KITA 2) und der geplante Hort befinden sich auf gewerblichen Bauflächen. Mit prognostizierten Zusatzbelastungen von maximal 42 dB(A) verursacht die Großbäckerei an den Kindereinrichtungen keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen.

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde die Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD Umweltschutz vom 20.08.2016 (Auftrag 8000 654464 / 515UBS038) vorgelegt. In der ergänzenden Untersuchung vom 24.10.2016 erfolgte separat die Betrachtung der drei Kindereinrichtungen. Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose inklusive Ergänzung kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen, die auf angrenzenden industriell und gewerblich genutzten Flächen liegen, keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorrufen werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die technischen Hauptschallquellen (fünf Rückkühler der Kältetechnik, zwei Abluftkamine des Biofilters) zu Grunde gelegten Emissionskenndaten als Kontrollwerte in Form nicht zu überschreitender Schalleistungspegel festzusetzen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Auf Grund der Anzahl der relevanten Schallquellen und der mit den erhöhten Schallschutzaufwendungen verbundenen Unwägbarkeiten bei der Prognose der Geräuschimmissionen ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen baulichen Umsetzung des Vorhabens durch eine Nachweismessung von einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle erforderlich, um sicherzustellen, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorruft.

Der anlagenbezogene Verkehr erfolgt von der Bundesstraße B 187 (Coswiger Landstraße bzw. Dessauer Straße) aus über den Heuweg oder die Gummiwerkstraße. Diese Verkehrsführung wurde gewählt, um die Verkehrsanbindung an das öffentliche Verkehrsnetz möglichst konfliktarm zu gestalten. Die Schalltechnische Untersuchung des TÜV NORD Umweltschutz vom 20.08.2016 kommt zu dem Schluss, dass organisatorische Maßnahmen im Sinne von Nummer 7.4 der TA Lärm für den auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehr nicht erforderlich werden.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am industriell vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem § 3 der BetrSichV, § 7 und § 5 Abs. 1, 2 ArbSchG und § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie Regeln der Technik.

Mit Posteingang vom 21.09.2016 wurde durch die Antragstellerin die Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 der BetrSichV beantragt.

Die dem Erlaubnisantrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive des Prüfberichts des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Dampfkesselanlage den Festlegungen der BetrSichV entspricht. Die Erlaubnis kann erteilt werden.

Die Auflagen 4.2.1 bis 4.2.13 dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

Gesetzliche Grundlage für die Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

4.6 Abfallrecht/Bodenschutz

Zu III Pkt.: 5.1

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden sind gemäß § 15 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln und gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von Bauabfällen haben Erzeuger und Besitzer Abfallfraktionen gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung bzw. bei gemeinsamer Erfassung einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Zu III Pkt.: 5.2

Gemäß § 51 Abs. 1 KrWG kann die zuständige Behörde verlangen, dass Abfallerzeuger Register oder Nachweise zu führen und vorzulegen haben, auch soweit keine Register- oder Nachpflicht gemäß §§ 49 und 50 KrWG besteht.

Zu III Pkt.: 5.3

Beim Betrieb der Großbäckerei fallen gefährliche Abfälle in Mengen von insgesamt mehr als 2 Tonnen jedoch weniger als 20 Tonnen pro Jahr an. Dementsprechend ist der Abfallerzeuger zur Führung von Nachweisen gemäß § 50 KrWG verpflichtet. Gemäß § 9 Nachweisverordnung (NachwV) können die Nachweise im vorliegenden Fall vom Einsammler durch Sammelentsorgungsnachweise geführt werden.

Zu III Pkt.: 5.4

Beim Betrieb der Großbäckerei fallen gefährliche Abfälle in Mengen von insgesamt mehr als 2 Tonnen pro Jahr an. Nach § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 NachwV besteht für Erzeuger gefährlicher Abfälle eine obligatorische Registerpflicht. Demnach haben Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben die Register zu führen, indem sie die für sie bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine spätestens 10 Kalendertage nach Erhalt nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge geordnet ablegen und damit in die Register einstellen.

Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 4 KrWG die Register vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen.

Die Register sind nach § 49 Abs. 5 KrWG mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

Zu III Pkt.: 5.5

Gemäß § 10 Abs. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) ist derjenige, der nach § 6 VerpackV Verpackungen in Verkehr bringt, verpflichtet, zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vergangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben und nach § 10 Abs. 5 VerpackV bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form zu hinterlegen.

Die VE-Pflicht-Bagatellgrenzen betragen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 VerpackV 80.000 kg für Glas, 50.000 kg für Papier, Pappe, Karton und 30.000 kg für Leichtverpackungen (Kunststoffe, Verbunde, Weißblech oder Aluminium). Die Unterschreitung der Bagatellgrenzen befreit nur von der VE-Hinterlegungspflicht, nicht jedoch von der Lizenzierungspflicht bei dualen Systemen (§ 6 Abs. 1 VerpackV) bzw. der Teilnahme an Branchenlösungen (§ 6 Abs. 2 VerpackV).

Zu III Pkt.: 5.6

Die Abfallart 200301 gemischte Siedlungsabfälle ist Abfall zur Beseitigung. Nach § 17 KrWG i.V.m. der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg in der zurzeit gültigen Fassung sind Hausmüll und andere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragten Dritten zu überlassen.

Zu III Pkt.: 5.7

Für das Betriebsgrundstück der AGROFERT Deutschland GmbH wurde ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG erstellt und von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft. Daraus ergibt sich die Anforderung, dass die überbaute Grundwassermessstelle P86 an geeigneter Stelle im Grundwasseranstrom neu zu errichten ist.

Im Rahmen dieses AZB wurden alle boden- und grundwasserrelevanten Belange untersucht und umfangreich dokumentiert. Es wurde berücksichtigt, dass ein Großteil der bei der Vorbereitung des Baugrundstückes im Rahmen der Tiefenenttrümmerung angefallenen Boden- und Bauschuttrecyclingmaterialien bis zu einer Belastung von Z 2 nach LAGA M 20 TR Boden Vorort verblieben sind und unter den zukünftig versiegelten Flächen eingebaut wurden.

Der AZB beschreibt den Zustand des Betriebsgrundstückes in Bezug auf die Boden- und Grundwasserbeschaffenheit ausführlich. Demnach sind die flächendeckend erhöhten Phosphorgehalte sowohl in der Auffüllung als auch im gewachsenen Boden, welche aus der früheren industriellen Nutzung resultieren, besonders auffällig. Darüber hinaus sind infolge der industriellen Vornutzung des Grundstückes auch erhöhte PAK-, Schwermetall- (Cr, Cd, Hg, Pb), MKW- Phenol- und Cyanidgehalte im Boden vorhanden. Die Schadstoffgehalte im Boden spiegeln sich auch in der Beschaffenheit des Grundwassers in den Abstrompegeln südlich der

Dessauer Straße wieder. Insbesondere sind erhöhte Konzentrationen von Phosphor und Arsen (P25) sowie Cyanid, Nitrat und Ammonium (P24) auffällig, während die Konzentrationen im Anstrompegel P86 wesentlich geringer bzw. unauffällig sind.

Auf der Grundlage des AZB ist es erforderlich, das Grundwasser regelmäßig auf relevante Parameter zu untersuchen. Dabei soll langfristig dokumentiert werden, wie sich die vorhandene Grundwasserverunreinigung gegenüber dem festgestellten Ausgangszustand entwickelt und ob sie vom Betrieb der Großbäckerei beeinflusst wird. Dazu ist es erforderlich, sowohl den An- als auch den Abstrom zu untersuchen. Aus diesem Grunde ist der Ersatzneubau der Grundwassermessstelle P86 an geeigneter Stelle im Grundwasseranstrom zwingend erforderlich. Die drei relevanten Grundwassermessstellen sind zu diesem Zwecke einmal jährlich zu untersuchen, wobei das Parameterspektrum um die für die Großbäckerei relevanten Stoffe zu erweitern ist.

Nach § 15 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) kann die zuständige Behörde von demjenigen, der auf den Boden einwirkt (§ 4 Abs. 3 BBodSchG) die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, hier Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind aufzuzeichnen, für die Dauer des Anlagenbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die längere Aufbewahrungsfrist wird in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG angeordnet, weil die langjährige Dokumentation in diesem Falle zwingend erforderlich ist.

4.7 Wasserrecht

Die Anforderungen ergeben sich aus § 62 WHG i.V.m § 2, § 3, § 6 VAwS LSA. Der Betreiber dieser Anlage hat nach Maßgabe des § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (WasgefStAnIV) und § 19 Abs. 1 VAwS LSA i.V.m. § 165 Abs.2 Satz 3 Nrn.1 und 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Anlage durch zugelassene Sachverständige entsprechend § 18 VAwS LSA vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung, nach einer Stilllegung länger als ein Jahr überprüfen zu lassen.

Zu III Pkt.: 6.1

Die Kälteanlage ist mit 18,3 t Ammoniak WGK 2 in die Gefährdungsstufe C gemäß § 6 VAwS Tabelle der Einstufung der wassergefährdenden Stoffe eingestuft. Diese Anlage ist eine HBV-Anlage (Herstellen, Bearbeiten, Verwenden) und unterliegt, wie auch Lageranlagen, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Zu III Pkt. 6.2

Die Lageranlage ist mit 4,533 m³ in die Gefährdungsstufe B gemäß § 6 VAwS Tabelle der Einstufung der wassergefährdenden Stoffe eingestuft. Daraus resultiert die Überprüfung der Anlage vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung (§ 19 VAwS) durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 VAwS.

Zu III Pkt.: 6.3

Die Lageranlage ist mit 3,36 m³ in die Gefährdungsstufe B gemäß § 6 VAwS Tabelle der Einstufung der wassergefährdenden Stoffe eingestuft.

Daraus resultiert die Überprüfung der Anlage vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung (§ 19 VAWs) durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 VAWs.

4.8 Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Die Nebenbestimmungen wurden aufgrund der Festlegungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und des Infektionsschutzgesetzes getroffen.

4.9 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Anlage zur Herstellung von Backwaren unterliegt der IED- Richtlinie der EU. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind. Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI oder die GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Nahrungsmittelindustrie vom Dezember 2005 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.03.2017 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit e-mail vom 16.03.2017 hat sich die Antragstellerin zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen geäußert.

Die Anmerkungen hatten lediglich redaktionellen Charakter.

V

Hinweise

1 Brandschutzrechtlicher Hinweis

Folgende Punkte sind im Vorfeld mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Wittenberg abzustimmen:

- Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist abzustimmen. Auf Grund der zu erwartenden Anzahl von Auslösegruppen der Rauchabzüge ist dem Feuerwehrplan ein entsprechender Plan beizufügen. Die erforderliche Anzahl und Ausführung wird während der Abstimmung bekannt gegeben.
- Die Flucht- und Rettungspläne sind vor Fertigung abzustimmen.

2 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Dampfleitungen sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten. Frischdampfleitungen mit einem abgesicherten max. zul. Betriebsdruck von 13,0 bar und Nennweiten > 80 mm unterliegen der Druckgeräterichtlinie. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind entsprechende Hersteller bzw. EG-Konformitätserklärungen vorzulegen.

3 Bodenschutz-, Abfallrechtliche Hinweise

3.1 Der Betrieb der Großbäckerei fällt nach der Abfallverzeichnisverordnung in den Herkunftsbereich „02 06 – Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren“.

Insofern ist die Abfalldeklaration entsprechend anzupassen:

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	AVV-Nr.: 02 06 03
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	AVV-Nr.: 02 06 01

3.2 Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen z.B. über Sammelentsorgungsnachweise von zugelassenen Entsorgungsunternehmen, wird seit Einführung der elektronischen Nachweisführung eine Erzeugernummer vom Abfallerzeuger abgefordert. Die Erzeugernummer ist unter Verwendung der einschlägigen Vordrucke sowie Vorlage der Genehmigung und eines Handelsregisterauszuges (bei Nichteintragung die Gewerbebeanmeldung) beim Landesamt für Umweltschutz Fachgebiet 24, Reideburger Straße 47, 06116 Halle zu beantragen.

3.3 Die Überwachung von Erzeugern gefährlicher Abfälle obliegt Nach § 47 Abs. 2 KrWG der unteren Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg.

4 Wasserrechtliche Hinweise

4.1 Die Unterlagen sind solange die Anlage existiert aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.2 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die Anlagen müssen den Anforderungen der VAWS entsprechen.

4.3 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

4.4 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig sind.

4.5 Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden. (VAWS § 8 Nr. 2)

4.6 Durch die Konzentrationswirkung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, entfällt eine separate Anzeige gem. § 1 der VAWS, in diesem Fall handelt es sich um 3 Anlagen die jeweils einer Anzeige bedurft hätten.

5 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Änderung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Verbraucherschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

- c) der Landkreis Wittenberg als,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen)
 - untere Wasserbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Gesundheitsamt
 - für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix

Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:
Antrag der AGROFERT Deutschland GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (Großbäckerei) aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Ordner I		
0.0	Inhaltsverzeichnis		
	Formlose Antragstellung vom 31.08.2016		2
	Inhaltsverzeichnis		6
1.0	Allgemeine Angaben		
	Beschreibung Antragsgegenstand		9
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.08.2016	1	3
	Baugenehmigung Nr. 00834-2016 vom 03.05.2016 Landkreis Wittenberg für die AGROFERT Deutschland GmbH		10
	Vollmacht für die Firma Beratende Ingenieure Bau-Anlagen- Umwelttechnik SHN GmbH in 09119 Chemnitz vom 23.02.2016		1
	Werksplan/Emissionsquellenplan vom 26.08.2016 Maßstab: 1 : 1000		1
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg Topographische Darstellung Maßstab 1 : 10 000		1
	Darstellung Standortbetrachtung Naturschutz Maßstab 1 : 10 000		1
	Darstellung Standortbetrachtung Biotope Maßstab 1 : 10 000		1
	Darstellung Standortbetrachtung Gewässerschutz Maßstab 1 : 10 000		1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1 : 1000		1
2.0	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	Betriebsbeschreibung		29
	Inhaltsverzeichnis Anhang zur Betriebsbeschreibung		4
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	Betriebseinheiten	2.2	1
	Ausrüstungsdaten	2.3	28
	Darstellung Außenanlagenplanung Nr.: 15085-B-BT_0-LA-500-50a vom 08.03.2016 Maßstab: 1 : 500		1

Gesamtgrundriss Erdgeschoss Nr.: 15085-B-BT_0-GREG-300-52 vom 08.03.2016 Maßstab: 1 : 333	1
Gesamtgrundriss 1. Obergeschoss Nr.: 15085-B-BT_0-GROG1-300-53 vom 08.03.2016 Maßstab: 1 : 333	1
Gesamtgrundriss 2. Obergeschoss Nr.: 15085-B-BT_0-GROG2-300-54 vom 08.03.2016 Maßstab: 1 : 333	1
Grundfließbild vom 26.08.2016	1
Datenblatt Kessel Nr. 201202-50-20-1 vom 28.04.2016 Maßstab: 1 : 40	1
Thermisches Energieflussbild	1
Fließbild Trockenstoffe MUDB – 61130 09 vom 18.04.2016	1
Fließbild Trockenstoffe MUDB – 61123 10 vom 18.04.2016	1
Fließbild Flüssigstoffe MUDB – 61131 10 vom 18.04.2016	1
Fließbild Vorteige/Brüh-Quellstück/Restbrot MUDB – 61124 12 vom 18.04.2016	1
Fließbild Restbrotanlage MUDB – 61187 03 vom 18.04.2016	1
Gebäudelüftungsdiagramm Gebläseraum MUHA – 63090 05 vom 13.04.2016	1
Gesamtgrundriss Erdgeschoss Nr.: 15085-B-BT_0-GREG-300-65 vom 08.03.2016 Maßstab: 1 : 500	1
Herstellerdokumentation Bereitstellung Rezeptzutaten	10
Ordner II	
Linie 1	
Projektplan Nr.: 01577-PLO-0001 03 vom 01.03.2016 Maßstab: 1 : 200	1
Projektplan Nr.: 01577-PLO-0002 01 vom 01.03.2016 Maßstab: 1 : 200	1
Restbrotanlage	
Produktkatalog Siloprogramm	18
Darstellung Hefetank	1
Darstellung Siruptank	1
Herstellerdokumentation Trocknungslösung für extrudierte Beschickung	2
Herstellerdokumentation Flüssigkeitshandling für die Bäckerei	4
Herstellerdokumentation Walzenstuhl	4
Herstellerdokumentation Kleinkomponenten-Dosiergruppe	1
Herstellerdokumentation Entleerstation für Säcke und Big Bags	4
Herstellerdokumentation Inline-Kontrollsieb	2
Herstellerdokumentation Chargenmischer Sanimix	4
Herstellerdokumentation Wiege- und Abnahmebehälter	3
Herstellerdokumentation Pneumatische Fördertechnik	3
Herstellerdokumentation Material-Handling	4
Herstellerdokumentation Zyklonabscheider	2
Herstellerdokumentation Mischer	2
Herstellerdokumentation Teigteiler	2
Herstellerdokumentation Teigmaschine	1
Herstellerdokumentation Spiralkühler	2

	Linie 2	
	Herstellerdokumentation Teigzuführung	3
	Dokumentation automatisch gesteuerte Knetanlage	2
	Herstellerdokumentation Wendelknetter	3
	Herstellerdokumentation Teigruhe-System	4
	Herstellerdokumentation Backofen	13
	Vorläufige Aufstellungszeichnung Linien 2,3,4 Nr.: 201202-50-10-2 vom 21.03.2016 Maßstab: 1 : 500	1
	Aufstellungszeichnung Kesselhaus Nr.: 201202-50-10-50 vom 18.03.2016 Maßstab: 1 : 100	1
	Anlagenschema Nr.: 201202-50-99-10 vom 21.03.2016	1
	Herstellerdokumentation Kühlmagazin	4
	Linie 3 und 4	
	Herstellerdokumentation Teigteilmaschinen	3
	Herstellerdokumentation Rundwirker	3
	Herstellerdokumentation Langwirker	3
	Herstellerdokumentation Gärer	3
	Herstellerdokumentation Vorgärschrank	3
	Herstellerdokumentation Spiralkühler	1
	Verfahrensbeschreibung zur Teigherstellung	1
	Darstellung Hochdruckknetter	1
	Herstellerdokumentation Gärschrank	3
	Herstellerdokumentation Etagenofen	6
	Herstellerdokumentation Endgärer und Kühl-Gefriersystem	3
	Linie 8	
	Herstellerdokumentation Multitwist	2
	Dokumentation Bandgefriersystem	1
	Herstellerdokumentation Gefriersystem	2
	Verpackung	
	Herstellerdokumentation Tiefziehverpackungsmaschine	40
	Herstellerdokumentation Kastenfüller-Plattform	1
	Verpackungsanlagenkonzept für Agrofert Werk Wittenberg	9
	Herstellerdokumentation Verpackungsautomat	2
	Herstellerdokumentation Schneider	1
	Herstellerdokumentation Beuteleinleger	1
	Herstellerdokumentation Schlauchbeutelmaschine	1
	Herstellerdokumentation Kartonschließer	1
	Herstellerdokumentation Kamera-Zählmaschine	2
	Herstellerdokumentation Freigeschobene Ganzbrotlinie	2
	Kälteanlage	
	Darstellung Kälteinstallation Erdgeschoss vom 21.04.2016 Maßstab: 1 : 500	1
	Darstellung Kälteanlage Lageplan 1. Obergeschoss vom 21.10.2015 Maßstab: 1 : 100	1
	Darstellung Kälteinstallation 2. Obergeschoss Techniktrakt vom 21.04.2016 Maßstab: 1 : 100	1
	Darstellung Kälteinstallation Dachaufsicht vom 21.04.2016 Maßstab: 1 : 500	1
	Darstellung Kälteinstallation R&I Fließschema-TK-Lager und Schockfroster vom 22.04.2016	1

	Darstellung Kälteinstallation R&I Fließschema Maschinenraum vom 02.06.2016		1
	Darstellung Kälteinstallation Funktionsschema vom 17.01.2016		1
	Biofilter		
	Verfahrensbeschreibung Biofilter		2
	Ordner III		
3.0	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	Darstellung der Eingangsstoffströme		5
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	4
	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	6
	Stoffidentifikation	3.2	2
	Physikalische Stoffdaten	3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	2
	Gefahrstoffe /Biologische Arbeitsstoffe	3.5	1
4.0	Emissionen und Immissionen		
	Beschreibung Emissionen / Immissionen		7
	Emissionsquellen	4.1a	3
	Emissionen	4.1b	4
	Abgas-/Abluftreinigung	4.1c	1
	Emissionsquellen Geräusche	4.2	1
	Ermittlung der Geruchsimmisionsbelastung (Geruchsprognose 2. Baustufe) vom 31.08.2016 GfA Consult GmbH		21
	Prognose der Immissionen an Stickstoffoxiden- und Kohlenmonoxid sowie der Stickstoffdeposition (2. Ausbaustufe) vom 22.08.2016 GfA Consult GmbH		37
	Schalltechnische Untersuchung (Ausbaustufe eins und zwei) vom 20.08.2016 TÜV Nord Umweltschutz GmbH		55
5.0	Anlagensicherheit		
	Ausführungen zur Anwendung der Störfallverordnung		6
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	Angaben zu Betriebssicherheitsbereichen / Stoffen nach Störfallverordnung	5.2a	1
	Bestimmung des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG		6
	Sicherheitskonzept nach 12. BImSchV Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 23.06.2016		27
6.0	Wasserwirtschaft		
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen / Löschwasser		3
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	6.1b	2
7.0	Abfall		
	Plan zur Behandlung von Abfällen		2
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung	7.1	30
8.0	Abwasser		
	Angaben zum Abwasseranfall		3
	Abwasser-Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1

	Erläuterung des Entwässerungskonzepts Ingenieurgemeinschaft IGK Krabbe GmbH & Co.KG vom 11.07-2016		2
	Bestätigung SKW Piesteritz vom 15.08.2016, dass anfallende Kühlwassermenge in Regenwasserkanalnetz der SKW Piesteritz eingeleitet werden kann.		1
	Genehmigung zur Indirekteinleitung von Kühlwasser vom 08.08.2016		3
	Erklärung Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg zur Übernahme von Sanitär- und Produktionsabwässer vom 07.09.2016		1
	Ergänzung zur Erklärung Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg zur Übernahme von Sanitär- und Produktionsabwässer vom 12.09.2016 und 24.01.2017		2
9.0	Arbeitsschutz		
	Angaben zum Arbeitsschutz		11
	Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
10.0	Brandschutz		
	Verweis auf Brandschutzkonzept		1
11.0	Wärmenutzung		
	Allgemeine Angaben zur Wärmenutzung u. Energieeffizienz		1
	Zertifikat Dr. Sulzer Umweltgutachterbüro 84169 Altfrauenhofen vom 19.11.2015 über die Einführung und Anwendung eines Energiemanagementsystems bei Lieken		2
12.0	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	Allgemeine Angaben		2
13.0	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	trifft nicht zu		
14.0	Betriebseinstellung		
	Allgemeine Angaben		1
	Ordner IV		
15.0	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
	2. Ergänzung zum Brandschutznachweis Nr. 16BI-017G vom 08.03.2016 HHP West Beratende Ingenieure GmbH vom 25.08.2016		7
	Darstellung Außenanlagenplanung Nr.: 15085-B- BT_0_LA-500-50a vom 08.03.2016 Maßstab: 1 : 1000		1
	Darstellung Gesamtgrundriss Erdgeschoss Nr.: 15085-B- BT_0-GREG-300-52 vom 08.03.2016 Maßstab: 1 : 250		1
	Entwurf eines Explosionsschutzdokumentes nach § 6 und § 11 Gefahrstoffverordnung vom 08.03.2016 pro 2N Arbeitsschutz		28
	Sicherheitsdatenblatt Roggenmehl Fassung vom 22.04.2005		2
	Sicherheitsdatenblatt Bio Roggenmehl Fassung vom 10.08.2006		2
	EU-Sicherheitsdatenblatt Roggenvollkornmehl		1
	Sicherheitsdatenblatt P3-alcodes Stand 03.05.2011		6
	Sicherheitsdatenblatt SPITACID		6

	Vorbereitung eines Ausgangszustandsberichtes und LABO-Arbeitshilfe vom 19.09.2015 Geotechnik Aalen		46
	Nachgereichte Unterlagen		
	Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser vom 08.09.2016 (Posteingang 22.09.2016) Geotechnik Aalen		109
	Antrag auf Erlaubnis (Dampf-/Heißwasser-Kesselanlage) Prüfbericht nach § 18 BetrSichV Tüv Nord Systems GmbH & Co. KG (Posteingang 21.09.2016)		82
	Ergänzung zur Schalltechnischen Untersuchung vom 20.08.2016 TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG vom 24.10.2016 (Posteingang 03.11.2016)		24
	Messung elektromagnetische Felder Transformier (Posteingang 03.11.2016)		1
	Datenblatt Transformier (Posteingang 03.11.2016)		1
	Sicherheitstechnisches Konzept zur NH3 Kälteanlage vom 21.10.2016 Pro Tectum – Prüftec GmbH Version Nr. 6 (Posteingang 07.11.2016)		48
	Ermittlung der Geruchsimmissionsbelastung (Geruchsprognose 2. Baustufe) vom 31.08.2016 GfA Consult GmbH überarbeitet Fassung Posteingang 09.11.2016		38
	Prognose der Immissionen an Stickstoffoxiden- und Kohlenmonoxid sowie der Stickstoffdeposition (2. Ausbaustufe) vom 22.08.2016 GfA Consult GmbH überarbeitet Fassung Posteingang 09.11.2016		38
	Schreiben Stör Umwelttechnik zur Gewährleistung der Reinigungsleistung des Biofilters vom 21.10.2016 (Posteingang 09.11.2016)		1
	Kurzbericht zur Auswirkung einer reduzierten Kaminhöhe auf die Immissionen an Stickstoffoxiden- und Kohlenmonoxid sowie der Stickstoffdeposition (1.+2. Ausbaustufe) vom 19.12.2016 (Posteingang 03.03.2017) GfA Consult GmbH		28
	Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung Az. 00834-2016-10 vom 3. Mai 2016 Änderungsgenehmigung Nr. 02936 – 2016 vom 02.02.2017		2
	Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung Az. 00834-2016-10 vom 3. Mai 2016 (Verringerung der Kaminhöhen von 28,00 m auf 24,00 m Änderungsgenehmigung Nr. 00021 – 2017 vom 09.02.2017		2
	Baugenehmigung Nr. 02931 – 2016 vom 13.02.2017		8
	Anzeige Antragstellerwechsel vom 02.03.2017 (Posteingang 03.03.2017)		2

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

Abf ZustVO – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)

AltholzVO - Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S 2770, 2794)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)

BauO LSA – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.

Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749)

1. **BlmSchV** - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
 4. **BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42)
 9. **BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 47, 66)
 12. **BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 47)
 16. **BlmSchV** - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)
 41. **BlmSchV** - Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV) 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1489)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549)
9. **GPSGV** - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
- GewAbfV** - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S. 2770, 2794)
- GIRL** – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)

- IfSG** - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1666, 1668)
- Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)
- NachwV** - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S 2770, 2794)
- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TrinkwV 2001** - Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1666, 1668)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VerpackV** - Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Jul. 2014 (BGBl. I S. 1061)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

WasefStAnIV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Aug. 2016 (BGBl. I S. 1972)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)